BKK WIRTSCHAFT UND FINANZEN

Satzung
der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN

Inkrafttreten: 22.10.2026 i. d. F. des 62. Nachtrags

Inhaltsverzeichnis

Artikel I
Inhalt der Satzung
§ 1 Name, Sitz und Bezirk der Betriebskrankenkasse
§ 2 Verwaltungsrat
§ 3 Vorstand
§ 4 Widerspruchsausschuss
§ 6 Kündigung der Mitgliedschaft
§ 7 Aufbringung der Mittel
§ 8 Bemessung der Beiträge
§ 8a - weggefallen -
§ 8b Wahltarif Prämienzahlung
§ 9 Kassenindividueller Zusatzbeitragssatz
§ 9a - weggefallen -
§ 9b Übertragung des Ausgleichsverfahrens gem. §§ 9 Absatz 2 Nr. 5, 8 Absatz 2 AAG
§ 10 Fälligkeit der Beiträge
§ 10a Beitragserstattungen nach § 231 Absatz 2 SGB V
§ 11 Höhe der Rücklage
§ 12 Leistungen
§ 12a Primärprävention
§ 12b Leistungen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten
§ 12d Leistungsausschluss
§ 13 Medizinische Vorsorgeleistungen und medizinische Rehabilitationsmaßnahmen
§ 14a Wahltarif Hausarztzentrierte Versorgung
§ 14b - weggefallen -
§ 14c Wahltarif besondere Versorgung
§ 14d Wahltarif strukturierte Behandlungsprogramme
§ 14e Wahltarif Krankengeld
§ 14f Wahltarif Selbstbehalt ExtraPlus Budget
§ 15a Bonus nach § 65a Absatz 1 SGB V
§ 15b Bonus nach § 65a Absatz 1a SGB V
§ 15c Bonus nach § 65a Absatz 2 SGB V
§ 16 Krankengeld für freiwillige Mitglieder
§ 17 Kooperation mit der PKV
§ 18 Auskünfte an Versicherte gemäß § 305 Absatz 1 Satz 10 SGB V
§ 19 Aufsicht
§ 20 Mitgliedschaft zum Landesverband
§ 21 Bekanntmachungen
§ 22 Veröffentlichung der Rechnungsergebnisse
Artikel II
Inkrafttreten

Artikel I

Inhalt der Satzung

§ 1 Name, Sitz und Bezirk der Betriebskrankenkasse

I. Die Betriebskrankenkasse ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt den Namen

BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN
Die BKK der wirtschaftsprüfenden und –beratenden Berufe

Die Kurzbezeichnungen der Betriebskrankenkasse lauten **BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN** oder **BKK W&F**. Ausschließlich im Wort-Bild-Logo lautet die Kassenbezeichnung **BKK WIRTSCHAFT UND FINANZEN**.

Sie ist errichtet worden am 01.10.1999.

Die BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN hat ihren Sitz in 34212 Melsungen.

II. Der Bezirk der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN erstreckt sich auf die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Berlin sowie ihre Niederlassungen in

Berlin, Bielefeld, Bremen,
Dresden, Düsseldorf,
Essen, Frankfurt, Freiburg,
Hamburg, Hannover,
Köln, Leipzig,
Mainz, Mannheim, München, Nürnberg,
Saarbrücken, Stuttgart

sowie auf die Firma

SHWT Stegmann Hahn Walde Taube, Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater GbR mit Sitz in Potsdam

KPMG IT-Service GmbH mit Sitz in Berlin

III. Die BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN ist gemäß § 173 Absatz 2 Nr. 4 SGB V geöffnet. Der Bezirk erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet mit Ausnahme der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

§ 2 Verwaltungsrat

I. 1. Das Selbstverwaltungsorgan der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN ist der Verwaltungsrat. Seine Wahl und Amtsdauer regeln sich nach dem Selbstverwaltungsrecht der gesetzlichen Sozialversicherung.

2. Das Amt der Mitglieder des Verwaltungsrates ist ein Ehrenamt.

3. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

4. Der Vorsitz im Verwaltungsrat wechselt zwischen dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter nach 3 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt des Ablaufs der vorangegangenen Amtsperiode der Mitglieder des Verwaltungsrates.

II. Dem Verwaltungsrat der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN gehören als Mitglieder 5 Versichertenvertreter und 5 Vertreter der Arbeitgeber an. Jeder Arbeitgebervertreter hat wie jeder Versichertenvertreter eine Stimme.

III. Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung und sonstiges autonomes Recht der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN sowie in den übrigen durch Gesetz oder sonstiges für die BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN maßgebendes Recht vorgesehenen Fällen.

Dem Verwaltungsrat sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

1. alle Entscheidungen zu treffen, die für die BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN von grundsätzlicher Bedeutung sind,
2. den Haushaltsplan festzustellen,
3. über die Entlastung des Vorstands wegen der Jahresrechnung zu beschließen,
4. den Vorstand zu wählen und die Tätigkeit des Vorstandes vertraglich zu regeln,
5. einen leitenden Beschäftigten der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN mit der Stellvertretung des Vorstandes zu beauftragen,
6. den Vorstand zu überwachen,
7. durch seinen Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam die BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN gegenüber dem Vorstand zu vertreten,
8. über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken und die Errichtung von Gebäuden zu beschließen,
9. über die freiwillige Vereinigung mit anderen Betriebskrankenkassen zu beschließen,
10. für jedes Geschäftsjahr zur Prüfung der Jahresrechnung gemäß § 31 SVHV über die Bestellung der/des Prüfer/s zu beschließen. Die Prüfung der Jahresrechnung beinhaltet die sich auf den gesamten Geschäftsbetrieb beziehende Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung.

IV. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

V. Der Verwaltungsrat kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen einsehen und prüfen.

VI. Die Entschädigungen der Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 41 SGB IV richten sich nach den in der Anlage zu § 2 der Satzung durch den Verwaltungsrat festgesetzten Pauschbeträgen und festen Sätzen für den Ersatz barer Auslagen. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

VII. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.

VIII. Sitzungen des Verwaltungsrats können mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung als hybride Sitzungen stattfinden (hybride Sitzungen). Mitglieder, die mit ihrer Zustimmung per Bild- und Tonübertragung an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. Hybride Sitzungen sind nicht zulässig bei konstituierenden Sitzungen. Bei öffentlichen, hybriden Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme an der Sitzung durch Aufsuchen des Sitzungsortes zu ermöglichen. In außergewöhnlichen Notsituationen (z.B. Pandemie mit Kontaktbeschränkungen, Mobilitätseinschränkungen) oder in besonders eiligen Fällen können Sitzungen des Verwaltungsrats digital (digitale Sitzung) stattfinden. Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrats stellt den Ausnahmefall nach Satz 5 fest. Es ist sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden oder digitalen Sitzung eingehalten werden. Bei technischen Störungen, die nachweislich im Verantwortungs- und Einflussbereich der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Sonstige technische Störungen sind unbeachtlich. Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn im Fall der außergewöhnlichen Notsituation ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats und in besonders eiligen Fällen ein Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrats der Feststellung widerspricht. In der Einladung zur Sitzung ist festzulegen, in welcher Frist und Form der Widerspruch zu erfolgen hat. Bei öffentlichen, digitalen Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme durch eine in Echtzeit zugängliche Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen.

In hybriden und digitalen Sitzungen sind Abstimmungen und Wahlen möglich. Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates entscheidet, wie die Stimmabgabe (z.B. über Handzeichen, Chat oder ein digitales Abstimmungssystem) erfolgt. Es ist sicherzustellen, dass bei digitaler Beschlussfassung die technischen Anforderungen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Technische Störungen bei der Stimmabgabe, die nicht im Verantwortungs- und Einflussbereich der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN liegen, sind unbeachtlich. Sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses.

Die Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

IX. Der Verwaltungsrat kann ohne Sitzung schriftlich abstimmen, wenn eine rechtzeitige ordnungsgemäße Beschlussfassung nicht durchführbar erscheint, es sei denn, mindestens 1/5 der Mitglieder des Verwaltungsrates widerspricht der schriftlichen Abstimmung. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

X. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat aus wichtigen Gründen ohne Sitzung schriftlich abstimmen, es sei denn, mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrates widerspricht der schriftlichen Abstimmung. Als wichtiger Grund gilt beispielsweise das Vorliegen einer Pandemie.

§ 3 Vorstand

I. Dem Vorstand der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN gehört 1 Mitglied an.

II. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat gewählt.

III. Der Vorstand verwaltet die BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz und sonstiges für die BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

1. dem Verwaltungsrat über die Umsetzung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zu berichten,
2. dem Verwaltungsrat über die finanzielle Situation und die voraussichtliche Entwicklung regelmäßig zu berichten,
3. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten,
4. den Haushaltsplan aufzustellen und dem Verwaltungsrat zuzuleiten,
5. jährlich die geprüfte Jahresrechnung dem Verwaltungsrat zur Entlastung zusammen mit dem Prüfbericht und einer Stellungnahme zu den Prüffeststellungen der/des vom Verwaltungsrat bestellten Prüfer/s vorzulegen,
6. die BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN nach § 4 der Verordnung über den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung in der Sozialversicherung zu prüfen,
7. eine Kassenordnung aufzustellen,
8. die Beiträge einzuziehen,
9. Vereinbarungen und Verträge mit Leistungserbringern und mit Lieferanten der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN abzuschließen,
10. die Leistungen festzustellen und auszuzahlen.

IV. Das für die Führung der Verwaltungsgeschäfte erforderliche Personal der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN wird vom Vorstand eingestellt.

§ 4 Widerspruchsausschuss

I. Die Entscheidung über die Widersprüche und der Erlass von Widerspruchsbescheiden wird dem Widerspruchsausschuss übertragen. Der Widerspruchsausschuss hat seinen Sitz in Berlin.

II. 1. Der Widerspruchsausschuss setzt sich zusammen aus 1 Vertreter der Versicherten aus dem Kreise der Mitglieder des Verwaltungsrates der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN und dem Vertreter des Arbeitgebers mit 1 Stimme.

2. Jedes Mitglied des Widerspruchsausschusses hat einen Stellvertreter zur Vertretung im Verhinderungsfall.

3. Die Versichertenvertreter des Widerspruchsausschusses werden von den Versichertenvertretern des Verwaltungsrates gewählt. Die Arbeitgebervertreter des Widerspruchsausschusses werden von den Arbeitgebervertretern im Verwaltungsrat gewählt. Die Wahl erfolgt für die Amtszeit des Verwaltungsrates. Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt antreten.

4. Das Amt der Mitglieder des Widerspruchsausschusses ist ein Ehrenamt. §§ 40 bis 42 und § 63 Absatz 3a und 4 SGB IV gelten entsprechend.

5. Der Vorsitzende wird jeweils in der ersten Sitzung nach Bestellung der Mitglieder des Widerspruchsausschusses bestimmt.

   Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer, der auch ein Mitarbeiter der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN sein kann.

6. Der Vorstand oder ein vom Vorstand Beauftragter nimmt an den Sitzungen des Widerspruchsausschusses beratend teil.

III. Das Nähere über das Verfahren bei der Erledigung der Aufgaben regelt die von dem Widerspruchsausschuss aufgestellte Geschäftsordnung.

IV. Der Widerspruchsschuss nimmt auch die Aufgaben der Einspruchsstelle nach § 112 Absatz 1 u. 2 SGB IV i. V. m. § 69 Absatz 2, 3 u. 5 Satz 1 und 2. Halbsatz OWiG wahr.

V. Sitzungen des Widerspruchsausschusses können mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung als hybride Sitzungen stattfinden (hybride Sitzung). Mitglieder, die mit ihrer Zustimmung per Bild- und Tonübertragung an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. Hybride Sitzungen sind nicht zulässig bei konstituierenden Sitzungen des Widerspruchsausschusses. In außergewöhnlichen Notsituationen (z.B. Pandemie mit Kontaktbeschränkungen, Mobilitätseinschränkungen) oder in besonders eiligen Fällen können Sitzungen des Widerspruchsausschusses digital stattfinden (digitale Sitzung). Der oder die Vorsitzende des Widerspruchsausschusses stellt den Ausnahmefall nach Satz 4 fest. Es ist sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden oder digitalen Sitzung eingehalten werden. Bei technischen Störungen, die nachweislich im Verantwortungs- und Einflussbereich der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Sonstige technische Störungen sind unbeachtlich. Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn ein Mitglied des Widerspruchsausschusses der Feststellung widerspricht. In der Einladung zur Sitzung ist festzulegen, in welcher Frist und Form der Widerspruch zu erfolgen hat.

   In hybriden und digitalen Sitzungen sind Abstimmungen und Wahlen möglich. Der oder die Vorsitzende des Widerspruchsausschusses entscheidet, wie die Stimmabgabe (z.B. über Handzeichen, Chat oder ein digitales Abstimmungssystem) erfolgt. Es ist sicherzustellen, dass bei digitaler Beschlussfassung die technischen Anforderungen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Technische Störungen bei der Stimmabgabe, die nicht im Verantwortungs- und Ein-

flussbereich der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN liegen, sind unbeachtlich. Sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses.

VI. Der Widerspruchsausschuss kann – falls erforderlich - schriftlich ohne Sitzung abstimmen, es sein denn, mindestens ein Mitglied des Widerspruchsausschusses widerspricht der schriftlichen Abstimmung. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 5 Kreis der versicherten Personen

I. Zum Kreis der bei der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN gemäß §§ 5 bis 10 SGB V versicherten Personen gehören

1. Arbeitnehmer und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, wenn sie versicherungspflichtig oder versicherungsberechtigt sind,
2. alle anderen Versicherungspflichtigen oder Versicherungsberechtigen.

II. Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V können schwerbehinderte Menschen im Sinne des Neunten Buches, wenn sie, ein Elternteil, ihr Ehegatte oder ihr Lebenspartner in den letzten fünf Jahren vor dem Beitritt mindestens drei Jahre versichert waren, es sei denn, sie konnten wegen ihrer Behinderung diese Voraussetzung nicht erfüllen, der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN nur dann beitreten, wenn sie das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

III. Die in Absatz 1 und 2 genannten Personen können die BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN unter den in Gesetz und Satzung genannten Voraussetzungen wählen, wenn

1. sie zu dem in § 1 Absatz 2 der Satzung genannten Bezirk gehören oder
2. vor Beginn der Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung zuletzt eine Mitgliedschaft oder eine Versicherung nach § 10 SGB V bestanden hat oder
3. der Ehegatte oder der Lebenspartner bei der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN versichert ist,
4. sie nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 bis Nr. 8 SGB V versicherungspflichtige Jugendliche, Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, behinderte Menschen und nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 11 und Nr. 12 SGB V oder nach § 9 SGB V versicherte Rentner sowie nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V versicherte behinderte Menschen sind und ein Elternteil bei der Betriebskrankenkasse versichert ist,
5. sie in dem Betrieb beschäftigt gewesen sind, für den die Betriebskrankenkasse besteht und nunmehr versicherte Rentner sind.

IV. Versichert sind Familienangehörige von Mitgliedern, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 10 SGB V) erfüllt sind. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen mehrfach erfüllt, wählt das Mitglied die Krankenkasse.

§ 6 Kündigung der Mitgliedschaft

I. Versicherungspflichtige und Versicherungsberechtigte sind an die von ihnen gewählte Betriebskrankenkasse mindestens zwölf Monate gebunden. Satz 1 gilt nicht bei Ende der Mitgliedschaft kraft Gesetzes. Zum oder nach Ablauf des in Satz 1 festgelegten Zeitraums ist eine Kündigung der Mitgliedschaft zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats möglich, gerechnet von dem Monat, in dem das Mitglied die Kündigung erklärt. Bei einem Wechsel in eine andere Krankenkasse ersetzt die Meldung der neuen Krankenkasse über die Ausübung des Wahlrechts nach § 175 Absatz 2 Satz 1 SGB V die Kündigungserklärung des Mitglieds; die Kündigung gilt mit Zugang der Meldung der neuen Krankenkasse über die Ausübung des Wahlrechts nach § 175 Absatz 2 Satz 1 SGB V

bei der bisherigen Krankenkasse als im Zeitpunkt des Zugangs der Wahlerklärung nach § 175 Absatz 1 Satz 1 SGB V bei der neuen Krankenkasse erklärt. Erfolgt die Kündigung, weil keine Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse begründet werden soll, ist dem Mitglied unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Kündigungserklärung eine Kündigungsbestätigung auszustellen. Die Kündigung im Sinne des Satzes 5 wird wirksam, wenn das Mitglied innerhalb der Kündigungsfrist das Bestehen einer anderweitigen Absicherung im Krankheitsfall nachweist.

II. Erhebt die BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN nach § 242 Absatz 1 SGB V erstmals einen Zusatzbeitrag oder erhöht sie ihren Zusatzbeitragssatz, kann die Kündigung der Mitgliedschaft abweichend von Absatz 1 Satz 1 bis zum Ablauf des Monats erklärt werden, für den der Zusatzbeitrag erstmals erhoben wird oder für den der Zusatzbeitragssatz erhöht wird; Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Die Betriebskrankenkasse hat spätestens einen Monat vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt ihre Mitglieder in einem gesonderten Schreiben auf das Kündigungsrecht nach Satz 1 und dessen Ausübung, auf die Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242a SGB V sowie auf die Übersicht des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen zu den Zusatzbeitragssätzen der Krankenkassen nach § 242 Absatz 5 SGB V hinzuweisen. Überschreitet der neu erhobene Zusatzbeitrag oder der erhöhte Zusatzbeitragssatz den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz, so sind die Mitglieder auf die Möglichkeit hinzuweisen, in eine günstigere Krankenkasse zu wechseln. Kommt die BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN ihrer Hinweispflicht nach Satz 2 und 3 gegenüber einem Mitglied verspätet nach, gilt eine erfolgte Kündigung als in dem Monat erklärt, für den der Zusatzbeitrag erstmalig erhoben wird oder für den der Zusatzbeitragssatz erhöht wird; hiervon ausgenommen sind Kündigungen, die bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt ausgeübt worden sind.

III. Abweichend von Absatz I Satz 1 können Versicherungsberechtigte ihre Mitgliedschaft kündigen, weil die Voraussetzungen einer Familienversicherung nach § 10 SGB V erfüllt sind oder weil keine Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse begründet werden soll. Es gelten Absatz 1 Satz 5 und Satz 6.

Die freiwillige Mitgliedschaft endet in diesen Fällen mit der Erfüllung der Voraussetzungen der Familienversicherung.

IV. Wenn ein Wahltarif nach §§ 8b, 14e oder 14f gewählt wurde, kann die Mitgliedschaft zur BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN frühestens unter den Voraussetzungen der §§ 8b Absatz VI., 14e Absatz XV. oder 14f Absatz IV., aber nicht vor Ablauf der Mindestbindungsfrist gemäß § 175 Absatz 4 Satz 1 SGB V gekündigt werden. Abweichend von Satz 1 gilt bei erstmaliger Erhebung eines Zusatzbeitragssatzes oder bei dessen Erhöhung nach § 242 Absatz 1 SGB V das Kündigungsrecht nach Absatz 2 ungeachtet der Bindungsfrist an den Wahltarif, jedoch nicht für Mitglieder, die einen Wahltarif gemäß § 14e gewählt haben.

§ 7 Aufbringung der Mittel

Die Mittel der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN werden durch Beiträge und sonstige Einnahmen aufgebracht.

§ 8 Bemessung der Beiträge

Für die Bemessung der Beiträge gelten die „Einheitlichen Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler)“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8a - weggefallen -

§ 8b Wahltarif Prämienzahlung

I. Mitglieder, die im abgelaufenen Kalenderjahr länger als 3 Monate als Mitglied bei der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN versichert waren, erhalten eine Prämienzahlung, wenn sie und ihre nach § 10 SGB V mitversicherten Angehörigen in diesem Kalenderjahr keine Leistungen zu Lasten der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN in Anspruch genommen haben.

Voraussetzung ist, dass das Mitglied der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN den Beitritt zu diesem Wahltarif schriftlich oder elektronisch erklärt. Wird die Erklärung abgegeben, beginnt die Teilnahme ab dem Ersten des folgenden Kalendermonats, frühestens jedoch mit Beginn der Mitgliedschaft bei der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN, es sei denn, das Mitglied nennt ausdrücklich einen späteren Zeitpunkt für den Beitritt.

II. Für die Prämienzahlung ist die Inanspruchnahme folgender Leistungen unschädlich:

- Die im dritten und vierten Abschnitt des dritten Kapitels des SGB V genannten Leistungen, mit Ausnahme der Leistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V und nach den §§ 24 bis 24b SGB V.
- Leistungen zur Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe nach § 21 SGB V, Individualprophylaxe nach § 22 SGB V, jährliche Zahnprophylaxe nach § 55 Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 SGB V, Verhütung von Zahnerkrankungen bei Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderungen nach § 22a SGB V).

Ebenfalls unschädlich für die Prämienzahlung ist die Inanspruchnahme von Leistungen durch nach § 10 SGB V versicherte Angehörige, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

III Die jährliche Prämienzahlung beträgt

- im ersten Jahr 160 Euro
- im zweiten Jahr 200 Euro
- ab dem dritten Jahr 240 Euro.

Maximal beträgt die Prämienzahlung jedoch 1/12 des im Kalenderjahr an die BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN gezahlten Jahresbeitrags. Sofern das Mitglied den Prämienzahlungstarif während des laufenden Kalenderjahres wählt oder unterjährig aus dem Wahltarif austritt, erfolgt eine anteilige Berechnung der Prämienzahlung. Absatz IV gilt.

IV. Die Prämienzahlung für diesen Wahltarif nach § 53 SGB V an das Mitglied darf zudem 20 v. H. der vom Mitglied im Kalenderjahr getragenen Beiträge mit Ausnahme der Beitragszuschüsse nach § 106 SGB VI sowie § 257 Absatz 1 SGB V, höchstens jedoch 600,00 Euro, nicht überschreiten.

Sofern die BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN eine Prämie im Sinne des § 242 Absatz 2 SGB V an ihre Mitglieder auszahlt, darf die Prämienzahlung aus diesem Wahltarif nach § 53 Absatz 2 SGB V zusammen mit den Prämienzahlungen nach § 242 Absatz 2 SGB V an das Mitglied und seine nach § 10 SGB V familienversicherten Angehörigen 30 v. H. der vom Mitglied im Kalenderjahr getragenen Beiträge mit Ausnahme der Beitragszuschüsse nach § 106 SGB VI sowie § 257 Absatz 1 SGB V, höchstens jedoch 900,00 Euro, nicht überschreiten.

V. Mitglieder, deren Beiträge vollständig von Dritten getragen werden, können den Wahltarif nach Absatz I nicht wählen. Die gleichzeitige Teilnahme an dem Wahltarif nach § 14f Wahltarif Selbstbehalt ExtraPlus Budget ist nicht möglich.

VI. Die Mindestbindungsfrist an den Wahltarif beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem auf den Eingang der Erklärung nach Absatz I. folgenden Kalendermonat, frühestens jedoch mit dem Beginn der Mitgliedschaft bei der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN, es sei denn, das Mitglied nennt ausdrücklich

einen späteren Zeitpunkt für den Beitritt. Der Wahltarif verlängert sich jeweils um ein Jahr, soweit das Mitglied den Wahltarif nicht einen Monat vor Ablauf der Mindestbindungsfrist nach Satz 1 bzw. vor Ablauf des Verlängerungszeitraums kündigt.

Die Mitgliedschaft zur BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN kann frühestens zum Ablauf der einjährigen Mindestbindungsfrist gekündigt werden, aber nicht vor Ablauf der Mindestbindungsfrist nach § 175 Absatz 4 SGB V. Kündigt das Mitglied nach Ablauf der Mindestbindungsfrist seine Mitgliedschaft bei der Betriebskrankenkasse nach § 175 Absatz 4 SGB V, endet der Wahltarif mit dem Ausscheiden aus der Mitgliedschaft bei der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN.

VII. Für den Wahltarif besteht ein Sonderkündigungsrecht in besonderen Härtefällen. Hierzu zählen insbesondere der Eintritt von Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II bzw. SGB XII. Der Wahltarif kann abweichend von Satz 1 innerhalb eines Monats nach Feststellung der Hilfebedürftigkeit gekündigt werden. Die Kündigung wird wirksam zum Ablauf des auf den Eingang der Kündigung folgenden Kalendermonats.

§ 9 Kassenindividueller Zusatzbeitragssatz

Die BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN erhebt von ihren Mitgliedern einen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag nach § 242 Absatz 1 SGB V. Die Höhe des Zusatzbeitragssatzes beträgt monatlich 3,99 % der beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds.

§ 9a - weggefallen -

§ 9b Übertragung des Ausgleichsverfahrens gem. §§ 9 Absatz 2 Nr. 5, 8 Absatz 2 AAG

I. Die Durchführung des U1- und U2-Verfahrens nach dem AAG wird dem BKK Landesverband Mitte übertragen (§§ 9 Absatz 2 Nr. 5, 8 Absatz 2 AAG).

II. Der Einzug der Umlagen erfolgt durch die BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN; die von den Arbeitgebern gezahlten Umlagen werden an den BKK Landesverband Mitte weitergeleitet (§ 8 Absatz 2 AAG).

III. Bezüglich des U1- und U2-Verfahrens i. S. d. AAG wird dem BKK Landesverband Mitte die Satzungshoheit übertragen (§ 9 Absatz 5 AAG). Insbesondere wird der BKK Landesverband Mitte ermächtigt, die für die Durchführung des U1- und U2-Verfahrens erforderlichen Verwaltungsakte zu erlassen.

§ 10 Fälligkeit der Beiträge

I. Beiträge, die nach dem Arbeitsentgelt oder dem Arbeitseinkommen zu bemessen sind, sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Beschäftigung oder Tätigkeit, mit der das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt; ein verbleibender Restbetrag wird zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig.

Der Arbeitgeber kann abweichend von Satz 1 den Betrag in Höhe des Vormonats zahlen, wenn Änderungen der Beitragsabrechnung regelmäßig durch Mitarbeiterwechsel oder variable Entgeltbestandteile dies erfordern; für einen verbleibenden Restbetrag bleibt es bei der Fälligkeit zum drittletzten Banktag des Folgemonats.

II. Die von den Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge einschließlich des kassenindividuellen Zusatzbeitrages nach § 242 SGB V werden entsprechend den Regelungen der „Einheitlichen Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler)“ in der jeweils gültigen Fassung fällig.

III. Für Versicherungspflichtige, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, werden die Beiträge aus Versorgungsbezügen fällig am 15. des Folgemonats der Auszahlung der Versorgungsbezüge, von denen sie einzubehalten sind (§ 256 Absatz 1 Satz 1, 2 SGB V).

§ 10a Beitragserstattungen nach § 231 Absatz 2 SGB V

Beitragserstattungen nach § 231 Absatz 2 SGB V werden jährlich unbar vorgenommen.

§ 11 Höhe der Rücklage

Die Rücklage beträgt 20 v. H. des nach dem Haushaltsplan durchschnittlich auf den Monat entfallenden Betrages der Ausgaben.

§ 12 Leistungen

I. Allgemeiner Leistungsumfang

Die Versicherten der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN erhalten die gesetzlich vorgesehenen Leistungen

- bei Schwangerschaft und Mutterschaft,
- zur Verhütung von Krankheiten und von deren Verschlimmerung sowie zur Empfängnisverhütung, bei Sterilisation und bei Schwangerschaftsabbruch,
- zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten,
- zur Behandlung einer Krankheit,
- des persönlichen Budgets nach § 29 SGB IX.

Versicherte haben auch Anspruch auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sowie auf unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen, die notwendig sind, um eine Behinderung oder Pflegebedürftigkeit abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mindern.

II. Häusliche Krankenpflege

Neben der häuslichen Krankenpflege in Form der Behandlungspflege zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung wird die im Einzelfall erforderliche Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung bis zu einer Stunde je Pflegeeinsatz und bis zu 25 Pflegeeinsätzen je Kalendermonat erbracht, wenn Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI nicht vorliegt und eine andere im Haushalt lebende Person den Kranken nicht in dem erforderlichen Umfang pflegen und versorgen kann. Die Dauer ist auf die Notwendigkeit der Erbringung der Behandlungspflege begrenzt.

Ein Anspruch besteht nicht, wenn Versicherte eine außerklinische Intensivpflege erhalten.

Es gilt die Zuzahlungsregelung nach § 37 Absatz 5 i. V. m. § 61 Satz 3 SGB V.

III. Haushaltshilfe

1. Die BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN gewährt bis zur 30. Woche auch dann Haushaltshilfe, wenn und solange dem Versicherten die Weiterführung des Haushaltes nach ärztlicher Bescheinigung allein wegen akuter Krankheit nicht möglich ist und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann.
2. Als Haushaltshilfe ist eine Ersatzkraft zu stellen. Kann eine Ersatzkraft nicht gestellt werden oder besteht Grund, von der Gestellung einer Ersatzkraft abzusehen, so sind die Kosten für eine selbstbeschaffte Ersatzkraft in angemessener Höhe zu erstatten. Für Verwandte und Verschwägerte bis zum 2. Grade werden keine Kosten erstattet; die Krankenkasse kann jedoch die erforderlichen Fahrkosten und den Verdienstausfall erstatten, wenn die Erstattung in einem angemessenen Verhältnis zu den sonst für eine Ersatzkraft entstehenden Kosten steht.
3. Es gilt die Zuzahlungsregelung nach § 38 Absatz 5 i. V. m. § 61 Satz 1 SGB V.

IV. Krankengeld bei nicht kontinuierlicher Arbeit

1. Für Mitglieder mit nicht kontinuierlicher Arbeitsverrichtung und -vergütung wird Krankengeld in Höhe von 70 v. H. des entgangenen Arbeitsentgelts gezahlt. Das Krankengeld darf 90 v. H. des entgangenen Nettoarbeitsentgelts nicht übersteigen.
2. Das Krankengeld wird für die Tage gezahlt, an denen das Mitglied bei Arbeitsfähigkeit gearbeitet hätte.
3. Bei der Berechnung des Höchstregelentgelts ist auf die tatsächlichen Arbeitstage abzustellen.

V. - gestrichen -

VI. Kostenerstattung

1. Versicherte können anstelle der Sach- oder Dienstleistungen Kostenerstattung wählen. Hierüber haben sie die BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN vor Inanspruchnahme in Kenntnis zu setzen. Nicht im Vierten Kapitel des SGB V genannte Leistungserbringer dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN in Anspruch genommen werden. Eine Zustimmung kann erteilt werden, wenn medizinische oder soziale Gründe eine Inanspruchnahme dieser Leistungserbringer rechtfertigen und eine zumindest gleichwertige Versorgung gewährleistet ist.
2. Die Wahl der Kostenerstattung kann vom Versicherten auf den Bereich der ärztlichen Versorgung, der zahnärztlichen Versorgung, den stationären Bereich oder auf veranlasste Leistungen beschränkt werden (Leistungsbereiche).
3. Der Versicherte ist mindestens für ein Kalendervierteljahr an die Wahl der Kostenerstattung und eine eventuelle Beschränkung auf einen oder mehrere Leistungsbereiche gebunden.

   Er kann die Wahl der Kostenerstattung, sofern er mindestens ein Kalendervierteljahr teilgenommen hat, jederzeit beenden. Die Teilnahme endet frühestens mit dem Zeitpunkt, mit dem die BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN davon Kenntnis erhält.
4. Der Versicherte hat Art und Umfang der erhaltenen Leistungen durch spezifizierte Rechnungen und durch die ärztliche Verordnung nachzuweisen.
5. Anspruch auf Erstattung besteht höchstens in Höhe der Vergütung, die die BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN bei Erbringung als Sach- oder Dienstleistung zu tragen hätte. Im Bereich der ambulanten ärztlichen Leistungen und der veranlassten Leistungen wird der Erstattungsbetrag in Höhen von 30 v. H. der ausgewiesenen ambulanten Rechnungslegung ermittelt, Auf Antrag des Versicherten erfolgt eine individuelle Ermittlung des Erstattungsbetrages

6. Der Erstattungsbetrag ist um 5 v. H, maximal 40,00 €, für Verwaltungskosten zu kürzen. Vorgesehene Zuzahlungen sind in Abzug zu bringen.

7. Versicherte sind berechtigt, auch Leistungserbringer in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, an Stelle der Sach- und Dienstleistung im Wege der Kostenerstattung in Anspruch zu nehmen, es sei denn, Behandlungen für diesen Personenkreis im anderen Staat sind auf der Grundlage eines Pauschbetrages zu erstatten oder unterliegen auf Grund eines vereinbarten Erstattungsverzichts nicht der Erstattung.

   Es dürfen nur solche Leistungserbringer in Anspruch genommen werden, bei denen die Bedingungen des Zugangs und der Ausübung des Berufes Gegenstand einer Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft sind oder die im jeweiligen nationalen System der Krankenversicherung des Aufenthaltsstaates zur Versorgung der Versicherten berechtigt sind.

   Der Anspruch auf Erstattung besteht höchstens in Höhe der Vergütung, die die Krankenkasse bei Erbringung als Sachleistung im Inland zu tragen hätte.

   Der Erstattungsbetrag ist um 5,0 v. H, maximal 50,00 €, für Verwaltungskosten zu kürzen. Vorgesehene Zuzahlungen sind in Abzug zu bringen.

   Ist eine dem allgemeinen Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechende Behandlung einer Krankheit nur in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum möglich, kann die BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN die Kosten der erforderlichen Behandlung auch ganz übernehmen.

8. Abweichend von Ziffer 7 können in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, Krankenhausleistungen nach § 39 SGB V nur nach vorheriger Zustimmung durch die BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN in Anspruch genommen werden. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn die gleiche oder eine für den Versicherten ebenso wirksame, dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechende Behandlung einer Krankheit rechtzeitig bei einem Vertragspartner im Inland erlangt werden kann.

VII. Kostenerstattung Wahlarzneimittel

1. Anspruch auf Kostenerstattung von Wahlarzneimitteln besteht höchstens in der Höhe der Vergütung, die die BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN als Sachleistung zu tragen hätte, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten.

2. Der Erstattungsbetrag für Arzneimittel nach § 129 Absatz 1 Satz 6 SGB V ist um 40 v. H. zu kürzen. Diese Kürzung beinhaltet den Abschlag für die der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN entgangenen Vertragsrabatte sowie den Abschlag für die höheren Kosten im Vergleich zur Abgabe eines Rabatt-Arzneimittels bzw. zu einem der vier preisgünstigsten Arzneimittel.

3. Absatz VI. Nr. 4, 5 und 6 gelten.

VIII. Zusätzliche Leistungen gemäß § 11 Absatz 6 SGB V

Die BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN gewährt ihren Versicherten Leistungen gemäß § 11 Absatz 6 SGB V. Die Kostenerstattung der Leistungen muss dabei jeweils bis zum 31. März des Folgejahres unter Vorlage sämtlicher anspruchsbegründenden Unterlagen eingereicht werden. Art, Dauer und Umfang der einzelnen Leistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen.

1. Budget Schwangerschaft

   Schwangere Versicherte der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN erhalten einen über den gesetzlich geregelten Ansprüchen hinausgehenden Zuschuss zu folgenden Leistungen:

   a) Toxoplasmose-Test bei einem erhöhten Infektionsrisiko.

   b) Zytomegalie-Test (CMV-Antikörpertest) bei erhöhtem Infektionsrisiko (z.B. Kontakt mit Kindern bis zum 3. Lebensjahr).

   c) Antikörpertest auf Ringelröteln für Schwangere mit erhöhter Infektionsgefahr (z.B. Tagesmütter, Lehrerinnen, Erzieherinnen).

   d) Antikörpertest auf Windpocken für Schwangere mit erhöhter Infektionsgefahr (z.B. Tagesmütter, Lehrerinnen, Erzieherinnen).

   e) B-Streptokokken-Test für Schwangere mit erhöhter Infektionsgefahr (z.B. Tagesmütter, Lehrerinnen, Erzieherinnen).

   Der Anspruch besteht, um eine Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung des Kindes entgegenzuwirken oder eine Schwächung der Gesundheit der Schwangeren, die in absehbarer Zeit voraussichtlich zu einer Krankheit führen würde, zu beseitigen.

   Der Anspruch setzt voraus, dass die Vorsorgeleistung qualitätsgesichert von einem Leistungserbringer durchgeführt wird, der an der vertragsärztlichen Versorgung im Sinne des vierten Kapitels des SGB V teilnimmt oder der nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigt ist.

   f) Über die im SGB V geregelten Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft hinaus erstattet die BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN die Kosten für einen Geburtsvorbereitungskurs für eine Begleitperson, sofern die Leistung von einer Hebamme erbracht wird, die nach § 13 Absatz 4 SGB V oder nach § 134a Absatz 2 SGB V zur Leistungserbringung berechtigt ist.

      Die Erstattung erfolgt nach Vorlage der Teilnahmebescheinigung und der spezifizierten Rechnung der Hebamme.

   Der maximale Erstattungsbetrag für das „Budget Schwangerschaft“ Buchstabe a) bis f) beträgt 300,00 Euro pro Schwangerschaft.

   Darüber hinaus beteiligt sich die BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN bis zu einem Betrag von 300,00 Euro an den Kosten für die Rufbereitschaft einer Hebamme in der 30. bis 42. Schwangerschaftswoche. Voraussetzung für die Kostenübernahme ist, dass die Leistung von einer Hebamme erbracht wird, die nach § 143a Absatz 2 SGB V oder § 13 Absatz 4 SGB V zur Leistungserbringung berechtigt ist. Die Erstattung erfolgt nach Vorlage der spezifizierten Rechnung der Hebamme.

   Wird die Kostenerstattung nicht bis zum 31.03. des Folgejahres beantragt, verfällt der Anspruch auf Erstattung.

2. Künstliche Befruchtung

   Bei der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN versicherte Ehepaare haben zusätzlich einmalig zu den in § 27a SGB V definierten Kosten eines Behandlungsplans Anspruch auf einen Zuschuss

in Höhe von bis zu 1.000,00 Euro für die im Behandlungsplan genehmigten Kosten. Ist nur einer der Ehepartner bei der BKK versichert, reduziert sich der über § 27a SGB V hinausgehende Erstattungsbetrag auf maximal 500,00 Euro.

Zur Erstattung sind der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN die spezifizierten Rechnungen des zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen oder nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigten Arztes vorzulegen.

3. Budget „Zähne“

Versicherte der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN erhalten einen Zuschuss zu folgenden Leistungen:

a) Kosten der Professionellen Zahnreinigung. Leistungen aus bestehenden Verträgen über die besondere ambulante Versorgung nach § 140a SGB V werden angerechnet.

b) Mehrkosten für Zahnfüllungen nach § 28 Absatz 2 Satz 2 SGB V, sofern diese von einem für die zahnärztliche Versorgung zugelassenen oder nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigten Zahnarzt erbracht wurden.

c) Anästhesie (Vollnarkose) und Lachgas-Sedierung bei der chirurgischen Entfernung von Weisheitszähnen, sofern diese keine Leistung nach der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschuss für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche vertragszahnärztliche Versorgung ist.

d) Zusätzlich zu den gesetzlichen Regelleistungen die Kosten für digitale Volumentomographie / 3D-Röntgen bei einem kieferchirurgischen Eingriff.

e) Kosten für die Fissuren-Versiegelung der kariesfreien Prämolaren für Versicherte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

f) Versiegelung von Glattflächen vor dem erstmaligen Einsetzen der Brackets während einer kieferorthopädischen Behandlung, für die die BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN die Kosten nach § 29 SGB V übernimmt. Die Leistung muss von zugelassenen Vertragszahnärzten oder nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigten Leistungserbringern vor Vollendung des 18. Lebensjahres erbracht werden.

g) Kosten für einen festsitzenden Frontzahnretainer (Retainer) im Ober- und/oder Unterkiefer zur Sicherung des Behandlungsergebnisses einer kieferorthopädischen Behandlung soweit die Versorgung den gesetzlichen Leistungsumfang überschreitet. Die Leistung kann nur im Anschluss an eine erfolgreich abgeschlossene kieferorthopädische Behandlung durch einen Vertragszahnarzt oder einen nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigten Leistungserbringer in Anspruch genommen werden. Voraussetzung ist, dass die Versicherten das 18. Lebensjahr zu Beginn der Behandlung noch nicht vollendet haben und zum Zeitpunkt der Retainerversorgung bei der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN versichert sind. Der Retainereinsatz muss spätestens 12 Monate nach dem Ausstellungsdatum der Bestätigung über den erfolgreichen Abschluss der kieferorthopädischen Behandlung durch einen zugelassenen oder nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigten Leistungserbringer erfolgen. Dies gilt auch für Reparaturleistungen.

h) Zweite Zahnsteinentfernung innerhalb eines Kalenderjahres

i) Kariesinfiltration

Der maximale Erstattungsbetrag aus dem „Budget Zähne“ für die Buchstaben a bis i beträgt 150,00 Euro pro Kalenderjahr und Versichertem. Je Behandlung wird ein maximaler Kostenersatz von 100,00 Euro erstattet. Der Kostenersatz kann nur gegen Vorlage der spezifizierten Rechnung des zur vertragszahnärztlichen Versorgung zugelassenen oder nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigten Zahnarztes erstattet werden.

4. Zusätzliche Hilfsmittel

Die BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN beteiligt sich über die gesetzlichen Leistungen des § 33 SGB V hinaus an folgenden Leistungen:

a) Schwimmschutzotoplastik
Für Versicherte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beteiligt sich die BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN mit maximal 50,00 Euro je Ohr an den Kosten für eine maßgefertigte Otoplastik, die verhindert, dass Wasser in den Gehörgang dringt. Ein Anspruch setzt voraus, dass die Versicherten mit einer Paukendrainage versorgt sind und die Schwimmschutzotoplastik von einer Hörgeräteakustikerin oder einem Hörgeräteakustiker erworben wurde

b) Antiallergiezwischenbezüge
Für alle Versicherten der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN besteht alle zehn Jahre Anspruch auf medizinisch notwendige Antiallergiezwischenbezüge. Vorrausetzung ist eine ärztliche Verordnung.

Für die Kostenerstattung ist eine spezifizierte Rechnung vorzulegen.

5. Budget Alternative Medizin

Versicherte der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN erhalten einen Zuschuss zu folgenden Gesundheitsleistungen:

a) Nicht verschreibungspflichtige, apothekenpflichtige Arzneimittel der Homöopathie, Phytotherapie, Anthroposophie sowie Vitamin- und Mineralstoffe, deren Einnahme vorab ärztlich verordnet wurde. Das Arzneimittel muss von einer Apotheke oder im Rahmen des nach deutschem Recht zulässigen Versandhandels bezogen und nicht von der Versorgung durch Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses ausgeschlossen worden sein. Ausgenommen hiervon sind Rezepturen und Nahrungsergänzungsmittel.

b) Osteopathische Behandlung durch einen Leistungserbringer, der Mitglied des Berufsverbandes der Osteopathen ist oder eine osteopathische Ausbildung absolviert hat, die zum Beitritt in einen Verband der Osteopathen berechtigt. Die Behandlung muss vorab ärztlich verordnet sein. Die ärztliche Verordnung darf nicht älter sein als 12 Monate.

Jeder Versicherte erhält einen Kostenersatz auf Vorlage der spezifizierten ärztlichen Privatverordnung sowie der Rechnung über die entstandenen Kosten.

Für Leistungen nach Buchstabe a) werden je Versicherten entstandene Kosten in Höhe von 100 %, maximal 150,00 Euro je Kalenderjahr erstattet, für Leistungen nach Buchstabe b) können je Versicherten 100 % der Kosten, maximal 360,00 Euro je Kalenderjahr bezuschusst werden.

6. Sportmedizinische Untersuchung und Beratung

I. Über die gesetzlichen Regelungen hinaus beteiligt sich die BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN auf der Basis von § 11 Absatz 6 i.V.m. § 23 SGB V im Einzelfall vor Aufnahme einer sportlichen Betätigung an den Kosten für eine sportmedizinische Untersuchung und Beratung, wenn diese nach ärztlicher Bescheinigung dazu geeignet und notwendig ist, kardiale oder orthopädische Erkrankungen zu verhüten oder ihre Verschlimmerung zu vermeiden. Sofern ärztlich bescheinigte Risiken vorliegen, aufgrund derer im Rahmen der sportmedizinischen Vorsorgeuntersuchung zusätzlich ein Belastungsdiagramm, eine Lungenfunktionsuntersuchung und/oder eine Laktatbestimmung erforderlich sind, können Versicherte diese Leistungen zusätzlich in Anspruch nehmen. Derartige Risikofaktoren, die eine sportmedizinische Untersuchung notwendig machen, sind:

a) erhöhtes Körpergewicht

b) erhöhter Blutdruck

c) kardiovaskuläre Vorerkrankungen

d) Atemwegserkrankungen

e) Skelettvorerkrankungen, z.B. Skoliose

f) Diabetes

g) Rauchen

h) Alkoholmissbrauch

Der Anspruch setzt voraus, dass die Leistung von zugelassenen Vertragsärzten oder nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigten Leistungserbringern erbracht wird, welche die Zusatzbezeichnung „Sportmedizin“ führen.

II. Erstattet werden kalenderjährlich 100% des Rechnungsbetrages bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung und spezifizierten Rechnung.

7. Medizinische Vorsorge (§ 23 SGB V)

Über die im SGB V geregelten Vorsorgeleistungen hinaus erstattet die BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN Versicherten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die Kosten für folgende, von Vertragsärzten oder nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigten Ärzten durchgeführten Leistungen:

a) Jährliche Hautkrebsvorsorge inklusive Auflichtmikroskopie, sofern im jeweiligen Kalenderjahr kein Anspruch im Rahmen der Regelversorgung besteht.

b) Glaukom-Vorsorge bei vorliegenden Risikofaktoren.

c) Mammographie zur Brustkrebsfrüherkennung für Versicherte vor Vollendung des 50. Lebensjahres oder frauenärztlich veranlasste Brustkrebsuntersuchung durch blinde oder sehbehinderte Menschen mit der Qualifizierung als medizinische Tastuntersucher/innen (MTU) bei vorliegenden Risikofaktoren.

d) Ultraschalluntersuchung der Brust bei vorliegenden Risikofaktoren (Mamma-Sonographie).

e) Gesundheitsuntersuchung (Check-up) vor Vollendung des 35. Lebensjahres bei Risikofaktoren.

f) Knochendichtemessung im Rahmen der medizinischen Vorsorgeuntersuchungen bei begründetem Verdacht auf das Vorliegen des Krankheitsrisikos der Osteoporose. Der Anspruch auf die Untersuchung besteht unter Vorlage einer ärztlichen Verordnung ab Vollendung des 55. Lebensjahres für maximal eine Untersuchung pro Jahr, bei Wiederholung frühestens nach 2 Jahren, sofern kein Anspruch auf die Knochendichtemessung im Rahmen der Regelleistung besteht.

g) Untersuchung zur Früherkennung von Darmkrebs (immunologischer Stuhltest, Darmspiegelung) bei Risikofaktoren (familiär oder erblich erhöhtes Erkrankungsrisiko).

h) Untersuchung zur Früherkennung auf Hodenkrebs (Sonographie).

i) Untersuchung zur Früherkennung auf Vitamin D-Mangel.

Voraussetzung für alle unter a) bis i) genannten zusätzlichen Leistungen ist, dass bereits bestehende Risikofaktoren (wie z.B. Vererbung) auf eine Schwächung der Gesundheit oder drohende Erkrankung hinweisen oder die Verschlimmerung einer bestehenden Erkrankung vermieden werden kann.

Die BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN erstattet für alle unter a) bis i) aufgeführten Leistungen insgesamt bis zu 50,00 Euro pro Versicherten und Kalenderjahr. Zur Erstattung sind Rechnungen vorzulegen.

8. Zweitmeinung bei Krebs:

Die BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN gewährt im Rahmen von § 11 Abs. 6 SGB V zusätzliche Leistungen durch nicht zugelassene Leistungserbringer bei der Einholung einer qualifizierten Zweitmeinung bei onkologischen Indikationen nach den folgenden Regelungen:

a) Der Anspruch setzt voraus, dass die BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN mit den nicht zugelassenen Leistungserbringern oder über einen beauftragten Dritten eine Vereinbarung getroffen hat, die diese Behandlung einschließt.

Die Einholung einer ärztlichen Zweitmeinung erfolgt über ein Fachforum (Tumorboard). Die Versicherten werden dabei von einer Servicegesellschaft im Auftrag der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN unterstützt, die die Organisation und Vermittlung der Zweitmeinung übernimmt.

Die Art, Dauer und Umfang der Leistungen ergeben sich aus der Vereinbarung zwischen der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN und dem beauftragten Dritten. Die Versicherten haben das Recht, über die Inhalte dieser Vereinbarung informiert zu werden.

Die BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN trifft unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebot nach § 12 SGB V und orientiert am Bedarf der Versicherten Vereinbarungen über die Erbringung ambulanter medizinischer Leistungen mit nicht zugelassenen Leistungserbringern.

Der Abschluss einer Vereinbarung setzt voraus, dass die nicht zugelassenen Leistungserbringer über eine Qualifikation wie im 4. Kapitel des SGB V genannte zugelassene Leistungserbringer verfügen und zu jeder Zeit eine fachübergreifende Interdisziplinarität durch Beteiligung der verschiedenen Fachärzte der folgenden Disziplinen: Chirurgie, Onkologie, Pathologie, Strahlentherapie und Radiologie sowie den je nach Einzelfall (ICD-Codierung) zuständigen Fachärzten belegen.

b) Die Zweitmeinung bezieht sich ausschließlich auf die Diagnosen folgender onkologischer Erkrankungen: ICD Code C00-C97: Bösartige Neubildungen in den Bereichen Lippe, Mundhöhle, Pharynx, Verdauungsorgane, Atmungsorgane und sonstige intrathorakale Organe, Knochen und Gelenkknorpel, Haut, Mesotheliales Gewebe, Weichteilgewebe, Brustdrüse (Mamma), Weibliche Genitalorgane, Männliche Genitalorgane, Harnorgane, Auge, Gehirn, sonstige Teile des Zentralnervensystems, Schilddrüse, sonstige endokrine Drüsen, sowie bösartige Neubildungen ungenau bezeichneter, sekundärer und nicht näher bezeichneter Lokalisationen, des lymphatischen, blutbildenden und verwandten Gewebes, Primärtumoren an mehreren Lokalisationen. Eine Verdachtsdiagnose ist nicht ausreichend.

c) Die Versicherten erklären ihre Teilnahme vor Beginn des Verfahrens schriftlich gegenüber der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN. Die Teilnahme ist freiwillig und schränkt die Regelungen der freien Arztwahl nach § 76 SGB V nicht ein. Die Versicherten haben die Möglichkeit, jederzeit ihre Teilnahme schriftlich gegenüber der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN zu widerrufen.

d) Teilnahmevoraussetzungen für Versicherte: Alle Versicherte der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN können den Zweitmeinungsservice in Anspruch nehmen, wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN krankenversichert sind und eine der unter Absatz II. genannten Diagnose vorliegt. Der Anspruch erlischt gemäß § 19 SGB V mit dem Ende der Mitgliedschaft bzw. der Familienversicherung.

e) Datenschutz und informelle Selbstbestimmung: Die BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN leistet Gewähr, dass die datenschutzrechtlichen Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz und des Sozialdatenschutzes nach dem Sozialgesetzbuch eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für die nach § 9 BDSG sowie § 78a SGB X nebst den jeweiligen Anlagen geforderten technischen und organisatorischen Maßnahmen. Sämtliche Personen, die im Zusammenhang mit der Einholung einer qualifizierten Zweitmeinung bei onkologischen Indikationen mit persönlichen Daten der Versicherten in Berührung kommen, sind auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften des BDSG sowie des SGB verpflichtet worden. Die Einhaltung der Vorschriften des Schutzes der Berufsverschwiegenheit des § 203 StGB (Arztgeheimnis) werden eingehalten.

f) Zur Qualitätssicherung und -verbesserung des Zweitmeinungsverfahrens wird eine begleitende wissenschaftliche Untersuchung durchgeführt. Für die Auswertung herangezogen werden nur die personenbezogenen Daten derjenigen Teilnehmer, die ausdrücklich und schriftlich dieser Verwendung zugestimmt haben. Vor der Zustimmung werden die Versicherten darauf hingewiesen, dass die „Einholung einer qualifizierten Zweitmeinung bei onkologischen Indikationen“ auch ohne Teilnahme an der begleitenden wissenschaftlichen Untersuchung möglich ist.

9. Vorsorgeuntersuchungen U10, U11 und J2

a) Die BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN übernimmt die Kosten der Vorsorgeuntersuchungen jeweils einmalig für die U 10, U 11 und J 2 nach den nachfolgend getroffenen Regelungen der Absätze 2 bis 4. Voraussetzung für die Erstattung der zuvor genannten Kinderuntersuchungen ist, dass eine Erkrankung, bezogen auf die jeweilige Untersuchung noch nicht vorliegt, aber bereits bestehende Risikofaktoren (wie beispielsweise Aufmerksamkeits- und Konzentrationsstörungen, Verhaltens- oder Sozialisationsstörungen) auf eine Schwächung der Gesundheit oder drohende Erkrankung hinweisen.

b) Anspruchsberechtigt sind bei der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN versicherte Kinder und Jugendliche nach den folgenden Altersgruppen:

- U 10 – im Alter von 7 bis 8 Jahren
- U 11 – im Alter von 9 bis 10 Jahren
- J 2 – im Alter von 16 bis 17 Jahren

c) Voraussetzung für die Kostenübernahme ist, dass die Untersuchung bei einem Vertragsarzt der Fachrichtung Kinder- oder Jugendarzt oder nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Leistungserbringer durchgeführt wird.

d) Die BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN übernimmt je anspruchsberechtigtem Kind bzw. Jugendlichen einmalig die tatsächlich entstandenen Kosten, jedoch maximal für die

- U 10 einen Betrag in Höhe von 50,00 Euro,
- U 11 einen Betrag in Höhe von 50,00 Euro und
- J 2 einen Betrag in Höhe von 50,00 Euro.

§ 12a Primärprävention

Zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und insbesondere als Beitrag zur Verminderung sozial bedingter sowie geschlechtsbezogener Ungleichheit von Gesundheitschancen erbringt die BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN auf Basis der gesetzlichen Vorschriften Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention, zur Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten sowie zur Gesundheitsförderung in Betrieben mit folgenden prioritären Handlungsfeldern:

Bewegungsgewohnheiten:

- Reduzierung von Bewegungsmangel durch gesundheitssportliche Aktivität.
- Vorbeugung und Reduzierung spezieller gesundheitlicher Risiken durch geeignete verhaltens- und gesundheitsorientierte Bewegungsprogramme.

Ernährung:

- Vermeidung und Reduktion von Übergewicht.
- Vermeidung von Mangel- und Fehlernährung.

Stress- und Ressourcenmanagement :

- Multimodales Stress- und Ressourcenmanagement.
- Förderung von Entspannung und Erholung.

Suchtmittelkonsum

- Förderung des Nichtrauchens.
- Risikoarmer Umgang mit Alkohol/Reduzierung des Alkoholkonsums.

Leistungen, die von der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN selbst erbracht werden, werden ohne Kostenbeteiligung durch die Versicherten gewährt.

Für Leistungen von Fremdanbietern werden, sofern sie den in den für die gesetzlichen Krankenkassen geltenden rechtlichen Grundlagen geforderten Qualitätskriterien genügen, bei Vorlage einer Teilnahmebescheinigung die entstandenen Kosten in voller Höhe erstattet, maximal aber 600 Euro im Kalenderjahr.

§ 12b Leistungen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten

Die BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN übernimmt zusätzlich zu den Schutzimpfungen nach § 20i Absatz 1 SGB V weitere Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe, sofern nicht andere Kostenträger zuständig sind (öffentlicher Gesundheitsdienst, Arbeitgeber) nach den folgenden Regelungen:

I. Die BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN gewährt zur Verhütung von Krankheiten Leistungen für Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten. Die Versicherten erhalten auch Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten, die wegen eines durch einen nicht beruflich bedingten Auslandsaufenthalt erhöhten Gesundheitsrisikos indiziert sind und von der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut empfohlen werden.

II. Außerdem übernimmt die BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN die Kosten für folgende Schutzimpfungen:

- Grippeschutzimpfung (Influenza), auch für Versicherte, bei denen nach den Schutzimpfungsrichtlinien keine besondere Indikation vorliegt,
- Zeckenschutzimpfung (FSME), auch für Versicherte, die nicht in einem FSME-Risikogebiet leben,
- Gebärmutterhalskrebs (HPV), auch außerhalb der Regelversorgung
- Meningokokken, auch außerhalb der Regelversorgung

III. Der Impfstoff für selbst bezahlte ärztlich empfohlene Schutzimpfungen wird von der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN in Höhe von 100 v. H. erstattet.

IV. Die Kosten werden nicht übernommen, wenn der Arbeitgeber die Impfung unentgeltlich anbietet oder die Durchführung der Impfung in die Zuständigkeit des Arbeitgebers fällt, die Impfung im Rahmen der Verträge zwischen den Landesverbänden der Betriebskrankenkassen und den Kassenärztlichen Vereinigungen durchgeführt werden kann, diese wegen eines beruflich bedingten Auslandsaufenthaltes notwendig ist oder ein anderer Kostenträger zuständig ist.

§ 12c Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz

I. Die BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN fördert die Kompetenz der Versicherten für den selbstbestimmten gesundheitsorientierten Einsatz digitaler oder telemedizinischer Anwendungen und Verfahren. Die Förderung erfolgt nach den Vorgaben des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen zur Umsetzung § 20k SGB V in der jeweils gültigen Fassung.

II. Sofern auch in Kooperation über Dritte keine kostenfreie Sachleistung zur Verfügung gestellt werden kann, erstattet die BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN jährlich bis zu 60 Euro für Leistungen nach Absatz 1.

III. Kostenerstattungen sind von Versicherten vorab bei der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN zu beantragen und haben Informationen zu Inhalt, Methodik, Qualität sowie den entstehenden Kosten zu enthalten. Zur Erstattung von Kosten nach Absatz 2 ist der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN nach Inanspruchnahme eine Teilnahmebescheinigung und die Rechnung vorzulegen.

IV. Leistungen, die lediglich allgemeine Kenntnisse im Umgang mit Hard- und Software oder den Umgang mit einer konkreten Softwareanwendung ohne konkreten Bezug zu einem gesundheitsbezogenen Einsatz vermitteln, sind nicht von der Leistungspflicht umfasst.

§ 12d Leistungsausschluss

I. Auf Leistungen besteht kein Anspruch, wenn sich Personen in den Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches begeben, um in einer Versicherung nach § 5 Absatz 1 Nr. 13 SGB V oder auf Grund dieser Versicherung in einer Versicherung nach § 10 SGB V missbräuchlich Leistungen in Anspruch zu nehmen.

II. Zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen hat der Versicherte der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN gegenüber schriftlich zu erklären, dass er sich nicht in den Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches begeben hat, um in einer Versicherung nach § 5 Absatz 1 Nr. 13 SGB V oder auf Grund dieser Versicherung in einer Versicherung nach § 10 SGB V missbräuchlich Leistungen in Anspruch zu nehmen und dass er von der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass er bei einer missbräuchlichen Leistungsinanspruchnahme zum Ersatz der der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN insoweit entstandenen Kosten verpflichtet ist. Die Erklärung ist für das Mitglied und die ggf. familienversicherten Angehörigen abzugeben. Die BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN kann zur Abklärung des Gesundheitszustandes der Versicherten den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung einschalten.

§ 13 Medizinische Vorsorgeleistungen und medizinische Rehabilitationsmaßnahmen

I. Bei Gewährung von ambulanten Vorsorgeleistungen nach § 23 Absatz 2 SGB V übernimmt die BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN als Zuschuss zu den Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Fahrkosten, Kurtaxe kalendertäglich 16,00 €.

II. Bei ambulanten Vorsorgeleistungen für chronisch kranke Kleinkinder beträgt der Zuschuss 25,00 €.

§ 14a Wahltarif Hausarztzentrierte Versorgung

I. Die BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN bietet ihren Versicherten zur Förderung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der medizinischen Versorgung eine hausarztzentrierte Versorgung nach § 73b SGB V an auf der Grundlage von Verträgen mit Hausärzten, Gemeinschaften von Hausärzten, Kassenärztlichen Vereinigungen, soweit diese von Gemeinschaften von Hausärzten dazu ermächtigt wurden, oder Trägern von Einrichtungen, die eine hausarztzentrierte Versorgung durch vertragsärztliche Leistungserbringer anbieten, die an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen. Die Teilnahme an der hausarztzentrierten Versorgung ist für die Versicherten freiwillig.

II. Inhalt und Ausgestaltung der hausarztzentrierten Versorgung ergeben sich aus den für die jeweilige Region abgeschlossenen Verträgen.

III. Vor Abgabe der Teilnahmeerklärung werden die Versicherten umfassend und in schriftlicher Form informiert über

- den Inhalt und die Ziele des betreffenden Versorgungsvertrages
- die Freiwilligkeit einer Teilnahme
- die Rechte und Pflichten, die sich aus der Teilnahme an dem Vertrag ergeben
- etwaige Mitwirkungspflichten und etwaige Folgen fehlender Mitwirkung
- die Möglichkeit und Form des Widerrufs der Teilnahmeerklärung
- die Möglichkeit zur Beendigung der Teilnahme
- die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Erhebung, Verarbeitung und Nutzung versichertenbezogener Daten.

§ 14b - weggefallen -

§ 14c Wahltarif besondere Versorgung

I. Die BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN bietet ihren Versicherten zur Förderung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der medizinischen Versorgung eine besondere Versorgung nach § 140a SGB V an. Die Teilnahme an der besonderen Versorgung ist für die Versicherten freiwillig.

II. Inhalt und Ausgestaltung der besonderen Versorgung ergeben sich aus den für die jeweilige Region abgeschlossenen Verträgen.

III. Vor Abgabe der Teilnahmeerklärung wird der Versicherte umfassend und in schriftlicher Form informiert über

- den Inhalt und die Ziele des betreffenden Versorgungsvertrages
- die Freiwilligkeit der Teilnahme
- die Rechte und Pflichten, die sich aus der Teilnahme an dem Vertrag ergeben
- etwaige Mitwirkungspflichten und etwaige Folgen fehlender Mitwirkung
- die Möglichkeit und Form des Widerrufs der Teilnahmeerklärung
- die Möglichkeit zur Beendigung der Teilnahme
- die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Erhebung, Verarbeitung und Nutzung versichertenbezogener Daten.

§ 14d Wahltarif strukturierte Behandlungsprogramme

I. Die BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN führt im Rahmen von § 137f SGB V strukturierte Behandlungsprogramme durch, deren Inhalte und Ausgestaltung sich aus dem jeweiligen Behandlungsprogramm in der für die jeweilige Erkrankung und die jeweilige Region vom Bundesamt für Soziale Sicherung zugelassenen Fassung ergeben. Die Teilnahme an den strukturierten Behandlungsprogrammen ist für die Versicherten freiwillig.

II. Die BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN führt ein Verzeichnis über die strukturierten Behandlungsprogramme nach § 137f SGB V. Der Versicherte hat das Recht, das Verzeichnis einzusehen. Das Verzeichnis kann im Internet unter www.bkk-wf.de und in den Geschäftsräumen der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN eingesehen werden. Die BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN stellt dem Versicherten auf Wunsch Inhalte des Verzeichnisses in schriftlicher Form zur Verfügung.

§ 14e Wahltarif Krankengeld

Allgemeines

I. Die Betriebskrankenkasse bietet den in § 53 Abs. 6 SGB V genannten Mitgliedern einen Tarif zur Zahlung von Krankengeld zur Wahl an. Mitglieder, die über eine Wahlerklärung nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 SGB V einen Anspruch auf gesetzliches Krankengeld haben, können diesen Wahltarif nicht wählen, da er einen Krankengeld-Anspruch nach dem 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit vorsieht, welcher in Art und Umfang mit dem gesetzlichen Krankengeld vergleichbar ist.

Anspruch

II. Anspruch auf Krankengeld nach diesem Tarif haben Mitglieder, wenn Krankheit sie arbeitsunfähig macht. Eine auf Kosten der Krankenkasse stationäre Behandlung in einem Krankenhaus oder einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung (§ 23 Abs. 4, §§ 24, 40 Abs. 2, § 41 SGB V) steht der Arbeitsunfähigkeit hierbei gleich.

Für den Anspruch auf Krankengeld muss eine Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bei der Betriebskrankenkasse bestehen. Der Begriff der Arbeitsunfähigkeit und dessen Beurteilungsmaßstab im Sinne dieses Tarifes entspricht den Regelungen des Begriffs und des Beurteilungsmaßstabes der Arbeitsunfähigkeit für gesetzliches Krankengeld nach § 44 Abs. 1 SGB V (z. B. Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien) und den hierzu ergangenen/ergehenden höchstrichterlichen Rechtsprechungen. Soweit nachfolgend nicht anderweitig geregelt, gelten für den Anspruch auf Krankengeld die zum gesetzlichen Krankengeld ergangenen/ergehenden höchstrichterlichen Rechtsprechungen entsprechend.

Bei Arbeitsunfähigkeit oder stationärer Behandlung im Ausland besteht Anspruch auf Krankengeld nach diesem Tarif unter den Voraussetzungen des über-, zwischen- und innerstaatlichen Rechts.

III. Anspruch auf Krankengeld entsteht frühestens mit Beginn des 6. Kalendermonats nach Beginn der Laufzeit des Tarifs (Wartezeit).

Nach Ablauf der vorgenannten Wartezeit besteht Anspruch auf Krankengeld nach Ablauf der jeweiligen Karenzzeit, somit

1. bei Mitgliedern nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB V ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit,

2. bei nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) versicherten Künstler und Publizisten ab dem 15. Tag der Arbeitsunfähigkeit, längstens zum 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit,

wenn der Zeitpunkt der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit nach dem Beginn der Laufzeit des Tarifes liegt.

Sofern die Arbeitsunfähigkeit vor der Wahl des Tarifes festgestellt wurde, besteht für die Dauer dieser Arbeitsunfähigkeit kein Anspruch auf Krankengeld soweit nachfolgend keine anderslautenden Ansprüche geregelt werden. Für Arbeitsunfähigkeiten, die im Zeitraum zwischen der Wahl und dem Beginn der Laufzeit des Tarifs nach Absatz XIV festgestellt wurden, besteht kein Anspruch auf Krankengeld. Sofern die Arbeitsunfähigkeit während der Wartezeit nach Satz 1 festgestellt wird, beginnt die Karenzzeit nach Ablauf der Wartezeit.

IV. Für den Anspruch auf Krankengeld ist die Arbeitsunfähigkeit und deren Fortdauer vom Mitglied durch entsprechende ärztliche Bescheinigungen nachzuweisen, nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit innerhalb einer Woche nach deren Beginn, bei Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit unverzüglich nach dem zuletzt bescheinigten Datum. Hierzu kann das Mitglied unter den zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Ärzten und Einrichtungen frei wählen; § 76 SGB V gilt entsprechend.

Bei Arbeitsunfähigkeit im Ausland richtet sich deren Feststellung und Nachweis gegenüber der Betriebskrankenkasse nach den Vorschriften des über- und zwischenstaatlichen Rechts.

Die Betriebskrankenkasse kann eine Überprüfung der Arbeitsunfähigkeit durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) vornehmen lassen; § 275 SGB V gilt entsprechend.

V. Ein Anspruch auf Krankengeld besteht nicht, wenn die Arbeitsunfähigkeit aufgrund der Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung beruht; § 11 Abs. 5 SGB V gilt entsprechend. Solange aus Anlass der Arbeitsunfähigkeit Entgeltersatzleistungen anderer Sozialleistungsträger gewährt werden, besteht kein Anspruch auf Krankengeld.

VI. Der Anspruch auf Krankengeld endet

- mit dem nicht nur vorübergehenden Ende der Zugehörigkeit des in § 53 Abs. 6 SGB V genannten Personenkreises,
- mit dem Bezug einer in § 50 Abs. 1 SGB V genannten Leistungen oder vergleichbaren Leistungen, die von öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtungen oder berufsständischen Versorgungseinrichtungen bezogen werden,
- mit Eintritt einer vollen Erwerbsminderung im Sinne des § 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI,
- mit Wirksamwerden der Kündigung des Tarifs nach Absatz XV oder XVI,
- mit dem Ende der Mitgliedschaft bei der Betriebskrankenkasse.

Über das Anspruchsende hinaus gezahltes Krankengeld ist vom Mitglied zurück zu zahlen.

Höhe

VII. Der Tarif ist in unterschiedliche Tarifschlüssel unterteilt (Tarifschlüssel 40, 55, 70, 85 und K). Die Höhe des Krankengeldes beträgt für die in § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB V genannten Versicherten

1. bei einem zuletzt der Beitragsbemessung zur gesetzlichen Krankenversicherung zugrunde gelegten Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen von monatlich bis zu 2.400 Euro pro Kalendertag der Arbeitsunfähigkeit 40 Euro (Tarifschlüssel 40),
2. bei einem zuletzt der Beitragsbemessung zur gesetzlichen Krankenversicherung zugrunde gelegten Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen von monatlich zwischen 2.401 Euro bis 3.000 Euro pro Kalendertag der Arbeitsunfähigkeit 55 Euro (Tarifschlüssel 55),

3. bei einem zuletzt der Beitragsbemessung zur gesetzlichen Krankenversicherung zugrunde gelegten Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen von monatlich zwischen 3.001 Euro bis 3.599 Euro pro Kalendertag der Arbeitsunfähigkeit 70 Euro (Tarifschlüssel 70),

4. bei einem zuletzt der Beitragsbemessung zur gesetzlichen Krankenversicherung zugrunde gelegten Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen ab monatlich 3.600 Euro pro Kalendertag der Arbeitsunfähigkeit
85 Euro (Tarifschlüssel 85). Die Wahl eines leistungseinschränkenderen Tarifschlüssels ist für die Tarifschlüssel 85, 70, 55 möglich.

Die nach dem KSVG versicherten Künstler und Publizisten erhalten ein einkommensabhängiges Krankengeld in Höhe der gesetzlichen Vorschrift nach § 47 SGB V (Tarifschlüssel K).

Es erfolgt eine jährliche Überprüfung des Arbeitsentgelts bzw. Arbeitseinkommens seitens der Betriebskrankenkasse. Bei Unterschreiten der Einkommensgrenzen erfolgt auch während eines laufenden Leistungsbezuges eine Umgruppierung nach Absatz XVIII.

VIII. Das Mitglied hat auf Verlangen der Betriebskrankenkasse sein Arbeitsentgelt/Arbeitseinkommen in geeigneter Form (z. B. Einkommenssteuerbescheid) nachzuweisen. Eine nicht nur vorübergehende Minderung des Arbeitsentgelts/Arbeitseinkommens ist der Betriebskrankenkasse unverzüglich anzuzeigen.

Das Krankengeld hat Entgeltersatzfunktion; ein Anspruch auf Krankengeld über die Höhe des zuletzt der Beitragsbemessung zur Krankenversicherung zugrunde gelegten Arbeitsentgelts/Arbeitseinkommens besteht nicht; hierbei ist ausschließlich auf Arbeitsentgelt/Arbeitskommen abzustellen, welches in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit steht.

Sofern das Mitglied negatives Arbeitsentgelt/Arbeitskommen erwirtschaftet, besteht kein Anspruch auf Krankengeld.

Der Beurteilungsmaßstab für Arbeitsentgelt/Arbeitskommen im Sinne dieses Tarifes erfolgt analog den Regelungen und den hierzu ergangenen/ergehenden höchstrichterlichen Rechtsprechungen zur Beitragsbemessung zur gesetzlichen Krankenversicherung

Zahlung

IX. Die Zahlung des Krankengeldes setzt den Nachweis der Arbeitsunfähigkeit nach Absatz IV durch das Mitglied voraus.

Das Krankengeld wird für Kalendertage gezahlt. Ist das Krankengeld für einen vollen Kalendermonat zu zahlen, ist dieser mit 30 Tagen anzusetzen. § 45 Abs. 8 SGB IX gilt entsprechend; das Krankengeld ist in diesen Fällen noch für so viele Kalendertage zu zahlen, wie an der Bezugsdauer von 30 Tagen fehlen.

Dauer

X. Anspruch auf Krankengeld besteht bei Arbeitsunfähigkeit für längstens 78 Wochen innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren, gerechnet vom Tage des erstmaligen Beginns der Laufzeit eines Tarifs an (Höchstanspruchsdauer).

Sofern im letzten 3-Jahreszeitraum die Höchstanspruchsdauer erschöpft wurde, besteht ab Beginn eines neuen 3-Jahreszeitraums ein neuer Anspruch auf Krankengeld, wenn bei Eintritt der erneuten Arbeitsunfähigkeit, neben der Zugehörigkeit zum Personenkreis, in der Zwischenzeit mindestens sechs Monate eine Erwerbstätigkeit ausgeübt oder der Arbeitsvermittlung zur Verfügung gestanden wurde.

Bei der Feststellung der Höchstanspruchsdauer des Krankengeldes werden Zeiten, in denen der Anspruch auf Krankengeld ruht oder für die das Krankengeld versagt wird, wie Zeiten des Bezuges

von Krankengeld berücksichtigt. Zeiten, für die kein Anspruch auf Krankengeld besteht, bleiben unberücksichtigt. Für die vorgenannte Ermittlung der Anspruchsdauer ist ein Tarifgruppenwechsel nach den Absätzen XVII oder XVIII unbeachtlich.

XI. Abweichend von Absatz X besteht bei Mitgliedern nach § 46 Satz 2 SGB V nur solange ein Anspruch auf Krankengeld, solange nach § 48 SGB V auch Anspruch auf gesetzliches Krankengeld besteht.

Ruhen

XII. Der Anspruch auf Krankengeld nach diesem Tarif ruht entsprechend den Voraussetzungen des § 49 SGB V. § 50 Abs. 2 SGB V gilt entsprechend für die dort genannten Leistungen und für vergleichbare Leistungen, die von öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtungen oder berufsständischen Versorgungseinrichtungen bezogen werden.

Der Anspruch ruht, wenn das Mitglied mit Prämienzahlungen in Höhe von mindestens 1 Monatsbetrag im Rückstand ist und trotz Mahnung die Rückstände nicht vollständig zahlt; fällige Mahngebühren stehen den Prämienzahlungen hierbei gleich. Bei bestehender Arbeitsunfähigkeit lebt der Anspruch erst mit vollständiger Begleichung der fälligen Rückstände wieder auf. Für zurückliegende Zeiten bleibt es beim Ruhen der Leistungsansprüche, auch wenn nachträglich die Zahlung aller rückständigen Beträge erfolgt.

XIII. Die §§ 16 Abs. 1-4, 18 Abs. 1 Satz 2, 51, 52, 52a SGB V werden entsprechend auf die Ansprüche auf Krankengeld nach diesem Tarif angewendet. Ebenso gelten die §§ 60-62, 65-67 SGB I entsprechend.

Wahl/Beginn/Laufzeit

XIV. Die Laufzeit des Tarifes beginnt mit dem Beginn des Kalendermonats, der dem Eingang der schriftlichen oder elektronischen Wahlerklärung bei der Betriebskrankenkasse folgt. Wird der Tarif gleichzeitig mit Begründung einer Mitgliedschaft bei der Betriebskrankenkasse gewählt, beginnt die Laufzeit des Tarifs gleichzeitig mit dem Beginn der Mitgliedschaft. Die Mindestbindungsfrist an den Tarif beträgt 3 Jahre; sie beginnt mit der Laufzeit des Tarifs.

Bis zum Beginn der Laufzeit des Tarifes kann die Wahl schriftlich oder in elektronischer Form widerrufen werden.
Sofern eine Kündigung nicht erfolgt, verlängert sich die Wahl des Tarifs und löst eine neue 3-jährige Mindestbindungsfrist aus, die sich an das Ende der vorherigen Mindestbindungsfrist anschließt.

Kündigung

XV. Die Kündigung des Tarifs muss durch schriftliche oder elektronische Erklärung spätestens 3 Monate zum Ende der Mindestbindungsfrist erfolgen; maßgebend ist der Eingang bei der Betriebskrankenkasse. Abweichend von § 175 Abs. 4 SGB V kann die Mitgliedschaft bei der Betriebskrankenkasse vorbehaltlich Absatz XVI frühestens zum Ablauf der durchgehend verlaufenden 3-jährigen Mindestbindungsfrist gekündigt werden.

XVI. Für den Wahltarif besteht ein Sonderkündigungsrecht, wenn die Fortführung für das Mitglied eine unverhältnismäßige Härte darstellen würde, insbesondere bei Anmeldung von Privatinsolvenz oder bei Eintritt von Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II bzw. SGB XII. Die schriftliche oder elektronische Kündigung wird in diesen Fällen mit Ablauf des auf den Eingang der Kündigung folgenden Kalendermonats, frühestens zum Zeitpunkt des die Sonderkündigung begründenden Ereignisses, wirksam.

Mit entsprechender Frist kann eine Kündigung ebenfalls bei wesentlichen inhaltlichen Veränderungen der Tarifbedingungen oder bei einer Prämienerhöhung um mehr als 10 v. H., bezogen jeweils auf 1 Jahr der Mindestbindung, erfolgen.

Wechsel

XVII. Ein Wechsel unter den verschiedenen Gruppen des Tarifs ist durch schriftliche oder elektronische Erklärung möglich, jedoch nicht innerhalb des ersten Jahres der Laufzeit und nur, wenn zum Zeitpunkt der Wahl keine Arbeitsunfähigkeit besteht.

Der Wechsel lässt die 3-jährige Mindestbindungsfrist unberührt.

Ein Wechsel in eine andere Gruppe des Tarifs ist – vorbehaltlich Absatz XVIII – höchstens einmal pro Zeitjahr der Mindestbindungsfrist möglich. Die Wahl kann unter den Tarifgruppen erfolgen, deren Voraussetzungen jeweils erfüllt werden. Die Laufzeit der neu gewählten Tarifgruppe beginnt mit dem auf den Eingang der Erklärung bei der Betriebskrankenkasse folgenden Kalendermonat. Nach Beginn der Laufzeit der neuen Tarifgruppe besteht bei erfolgtem Wechsel in eine leistungsausweitende Tarifgruppe eine Wartezeit i. S. d. Absatzes III von 6 Kalendermonaten. Bei einem Wechsel in eine leistungseinschränkende Tarifgruppe nach diesem Absatz oder Absatz XVIII werden für vor dem Beginn der Laufzeit der neuen Tarifgruppe festgestellte Arbeitsunfähigkeiten die Leistungsansprüche ab diesem Zeitpunkt ausschließlich aus der neuen Tarifgruppe abgeleitet.

XVIII. Der Wechsel in eine leistungseinschränkende Tarifgruppe hat zu erfolgen, wenn die der Beitragsbemessung zugrundeliegenden Einnahmen nach Absatz VIII die in Absatz VII genannten Grenzen unterschreiten. Dies gilt auch im Falle des laufenden Leistungsbezuges. Die neue Tarifgruppe gilt ab Beginn des Kalendermonats, der der Feststellung der Betriebskrankenkasse über das Unterschreiten folgt; eine Wartezeit i. S. d. Absatzes III oder XVII besteht in diesen Fällen nicht.

Prämien

XIX. Aus der Kombination der Wahl der Karenzzeit nach Absatz III und der Höhe des Krankengeldes nach Absatz VII ergeben sich die Kennzahlen innerhalb des Tarifs und die daraus abgeleiteten Tarifschlüssel. Die monatliche Höhe der zu zahlenden Prämie beträgt in den Tarifschlüsseln

Tarifschlüssel	Monatliche Prämie
40	95,00 €
55	100,00 €
70	110,00 €
85	120,00 €
K	95,00 €

XX. Die Prämie ist für jeden Tag der Laufzeit der Tarife an die Betriebskrankenkasse zu zahlen. Die Prämienzahlung erfolgt monatlich gemäß Absatz XXI. Bei Teilmonaten ist für jeden Tag der Laufzeit 1/30 des Monatsbetrages zu zahlen. Im Falle eines Tarifgruppenwechsels nach den Absätzen XVII oder XVIII ist die aus der neuen Tarifgruppe zu entrichtende Prämie ab dem Beginn der Laufzeit der Tarifgruppe zu zahlen.

Im Falle der Krankengeldzahlung im Rahmen dieser Tarife können fällige und fällig werdende Prämien und Mahngebühren mit dem Krankengeld aufgerechnet werden, im Übrigen gilt § 51 Abs. 2 SGB I.

XXI. Die Prämie wird am 15. des Monats fällig, der auf den Monat folgt, für den sie zu entrichten ist.

Sofern über das Ende des Tarifs hinaus Prämien entrichtet wurden, sind diese von der Betriebskrankenkasse zurück zu zahlen.

XXII. Für Prämien, die das Mitglied nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt hat, werden im Mahnverfahren Mahngebühren nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 VwVG erhoben.

XXIII. Die Betriebskrankenkasse darf fällige Prämien nach der Maßgabe des § 76 Abs. 2 SGB IV stunden, niederschlagen oder erlassen.

§ 14f Wahltarif Selbstbehalt ExtraPlus Budget

I. Mitglieder der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN können ab Beginn der Mitgliedschaft dem Wahltarif Selbstbehalt ExtraPlus Budget beitreten. Am Selbstbehaltstarif ExtraPlus Budget können alle Mitglieder teilnehmen, deren Beiträge nicht vollständig von Dritten getragen werden. Solange Beiträge während der Teilnahme am Wahltarif vollständig von Dritten übernommen werden oder die Mitgliedschaft unterbrochen wird, ruht dieser Tarif.

Der Wahltarif muss durch das Mitglied schriftlich oder elektronisch zum 1. eines Kalendermonats beantragt werden, jedoch nicht rückwirkend. Für die Dauer der Entscheidung für den Selbstbehalt erstattet die Betriebskrankenkasse dem Mitglied einen Teil der gezahlten Beiträge als Prämie.

Wenn der Tarif während des laufenden Kalenderjahres gewählt wird, werden der Selbstbehalt und die Prämienzahlung anteilig mit einem Zwölftel pro Monat berechnet.

Für jeden angefangenen Monat einer Ruhenszeit werden Prämie und Selbstbehalt anteilig mit einem Zwölftel pro Monat reduziert.

Mit der Teilnahme am Wahltarif beginnt die gesetzliche Mindestbindungsfrist von drei Jahren. Die gleichzeitige Teilnahme an dem Wahltarif nach § 8b Wahltarif Prämienzahlung ist nicht möglich.

II. Der Wahltarif umfasst einen Verzicht auf Leistungen bei Inanspruchnahme einer stationären Vorsorgeleistung nach § 23 Absatz 4 SGB V sowie stationärer Rehabilitationsmaßnahme nach § 40 Absatz 2 SGB V und Fahrtkosten nach § 60 SGB V zur stationären Vorsorgemaßnahme nach § 23 Absatz 4 SGB V und stationären Rehabilitationsmaßnahme nach § 40 Absatz 2 SGB V in Höhe von 180 €.

Soweit die o. g. Leistungen in Anspruch genommen werden, erfolgt die Anrechnung auf den Selbstbehalt in Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen.

Die Prämie ist ganz oder teilweise für eine vom Mitglied abzuschließende und direkt zu zahlende private Krankenzusatzversicherung zu verwenden. Anbieter und Risikoträger ist das vom Mitglied freiwillig gewählte private Krankenversicherungsunternehmen. Dabei kann es sich auch um den Kooperationspartner der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN handeln.

Die Prämie beträgt jährlich 120 €, der jährliche Selbstbehalt 180 €. Die Auszahlung der Prämie erfolgt im Voraus an das Mitglied erstmalig innerhalb eines Monats nach Vertragsbeitritt und in den Folgejahren nach Ablauf des Kalenderjahres.

Das Mitglied muss der Betriebskrankenkasse gegenüber den Abschluss einer privaten Krankenzusatzversicherung nachweisen. Diese muss mindestens acht der unten aufgeführten Zusatzleistungen enthalten:

- Sehhilfen

- Operationen zur Behebung der Fehlsichtigkeit
- Naturheilverfahren durch Ärzte und Heilpraktiker
- Heilmittel (verordnet) inkl. Zuzahlungen
- Hilfsmittel (verordnet) inkl. Zuzahlungen
- Arznei- und Verbandsmittel (verordnet) inkl. Zuzahlungen
- Vorsorgeuntersuchungen durch Ärzte
- Schutzimpfungen
- Zahnbehandlungen
- Zahnersatz
- Zahnprophylaxe
- KFO nach Unfällen

III. Der Wahltarif kann erstmals drei Monate vor Ablauf der dreijährigen Bindungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Betriebskrankenkasse gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, wird der Wahltarif fortgeführt. Die Kündigung ist danach jeweils bis zum 30.09. eines Kalenderjahres zum Jahresende möglich. Ändern sich die Tarifbedingungen des Wahltarifes, besteht ein Sonderkündigungsrecht bis zum Ablauf des auf das Inkrafttreten der neuen Tarifbestimmungen folgenden Monats. Die Kündigung des Wahltarifes wird wirksam mit der Geltung der neuen Tarifbedingungen.

IV. Die Mitgliedschaft kann abweichend von § 175 Absatz 4 SGB V frühestens zum Ablauf der dreijährigen Mindestbindungsfrist gekündigt werden. Kündigt das Mitglied nach Ablauf der Mindestbindungsfrist seine Mitgliedschaft bei der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN nach § 175 Absatz 4 SGB V, endet der Wahltarif mit dem Ausscheiden aus der Mitgliedschaft bei der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN.

V. Die BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN ist verpflichtet, den Wahltarif gegenüber allen Wahltarifteilnehmern mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende zu kündigen, wenn sich der Wahltarif als defizitär erweist, das heißt die Ausgaben für Prämienzahlungen und Verwaltungskosten für die Abwicklung des Wahltarifs sich nicht dauerhaft durch Einnahmen, Einsparungen und Effizienzsteigerungen des Selbstbehaltstarifs finanzieren lassen (§ 53 Absatz 9 SGB V, Verbot der Quersubventionierung, Selbstfinanzierungsgebot).

VI. Gleiches gilt, wenn die Aufsichtsbehörde der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN die Schließung des Wahltarifs anordnet oder die Genehmigung des Wahltarifs widerruft oder sich eine gesetzliche Änderung ergibt.“

VII. Für den Wahltarif besteht ein Sonderkündigungsrecht in besonderen Härtefällen. Hierzu zählen insbesondere der Eintritt von Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II bzw. SGB XII. Der Wahltarif kann abweichend von Absatz III Satz 1 innerhalb eines Monats nach Feststellung der Hilfebedürftigkeit gekündigt werden. Die Kündigung wird wirksam zum Ablauf des auf den Eingang der Kündigung folgenden Kalendermonats.

§ 15a Bonus nach § 65a Absatz 1 SGB V

I. Versicherte haben im ersten Lebensjahr Anspruch auf einen einmaligen Bonus in Höhe von 50,00 Euro, wenn die vollständige Teilnahme an den Untersuchungen U1 bis U6 oder ein von der Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlener Impfschutz nachgewiesen wird. Werden beide Voraussetzungen schriftlich oder elektronisch nachgewiesen, erhöht sich der Anspruch auf 100 Euro.

II. Versicherte haben vom zweiten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Anspruch auf einen Bonus nach § 65a Absatz 1 SGB V, wenn sie mindestens eine der folgenden Voraussetzungen für das jeweilige Kalenderjahr schriftlich oder elektronisch nachweisen:

1. Das Kind nimmt die nach § 26 Absatz 1 SGB V i.V.m. G-BA-Richtlinien vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder eine über die G-BA – Richtlinien hinausgehende Vorsorgeuntersuchung (U10, U11, J2) für den Zeitraum des jeweiligen Jahres vollständig in Anspruch.
2. Das Kind weist Schutzimpfungen nach § 20i SGB V nach.
3. Das Kind hat die zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung zweimal im Jahr (einmal je Kalenderhalbjahr) in Anspruch genommen.
4. Das Kind weist eine professionelle Zahnreinigung in einer Zahnarztpraxis nach.

Versicherte erhalten einen Bonus von 20 Euro je nachgewiesener Voraussetzung.

III. Versicherte ab dem vollendeten 18. Lebensjahr haben Anspruch auf einen Bonus, wenn sie mindestens eine der folgenden Voraussetzungen für das jeweilige Kalenderjahr schriftlich oder elektronisch nachweisen:

1. Der Versicherte nimmt an einer für sein Alter vorgesehenen ärztlichen Gesundheitsuntersuchung gemäß § 25 Absatz 1 SGB V i.V.m. G-BA-Richtlinien teil. Im Einzelnen sind dies entweder:
    a. Gesundheits-Check-up oder
    b. Screening auf Hepatitis-B oder Hepatitis C-Virusinfektion oder
    c. Ultraschalluntersuchung zur Früherkennung eines Bauchaortenaneurysmas.
2. Der Versicherte nimmt an einer für sein Alter vorgesehenen Krebsfrüherkennungsuntersuchung gemäß § 25 Absatz 2 SGB V in Verbindung mit der Gesundheitsrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschuss teil. Im Einzelnen sind dies entweder:
    a. Krebsfrüherkennungsmaßnahmen nur für Frauen,
    b. Krebsfrüherkennungsmaßnahmen nur für Männer,
    c. Früherkennungsuntersuchungen auf Hautkrebs,
    d. Früherkennungsuntersuchungen auf Lungenkrebs.
3. Der Versicherte nimmt einmal jährlich die zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung in Anspruch.
4. Der Versicherte weist Schutzimpfungen nach § 20i SGB V nach.
5. Der Versicherte weist die Teilnahme an einem organisierten Früherkennungsprogramm nach § 25a SGB V i.V.m. der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses nach.
6. Der Versicherte hat eine zusätzliche Leistung zur Vorsorge nach § 12 Absatz VIII Nr. 6 (Sportmedizinische Untersuchung und Beratung) dieser Satzung durchführen lassen.
7. Der Versicherte weist nach § 24d SGB V die Teilnahme an einer Maßnahme der Mutterschaftsvorsorge gemäß Mutterschaftsrichtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses nach.

Versicherte erhalten einen Bonus von 20 Euro je nachgewiesener Voraussetzung.

IV. Mitglieder, deren Leistungsansprüche nach § 16 Absatz 3a SGB V ruhen, können nicht teilnehmen. Eine Übertragung auf das Folgejahr ist nicht möglich.

V. Die Bonuszahlungen müssen bis zum 31. März des Folgejahres unter Vorlage aller notwendigen Nachweise beantragt werden.

§ 15b Bonus nach § 65a Absatz 1a SGB V

I. Versicherte haben bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Anspruch auf einen Bonus, wenn sie mindestens eine der folgenden Voraussetzungen für das jeweilige Kalenderjahr schriftlich oder elektronisch nachweisen:

1. Das Kind nimmt an einem qualifizierten Entwicklungsprogramm (z. B. Kinderturnen, Babyschwimmen, Eltern-Kleinkind-Kurse) im Präventionshandlungsfeld Bewegung teil.
2. Das Kind nimmt aktiv an einer Sportveranstaltung unter qualifizierter Leitung teil.
3. Das Kind weist die Teilnahme an einer qualitätsgesicherten Leistung zur primären Prävention gemäß § 20 Absatz 5 SGB V nach.
4. Das Kind ist aktives Mitglied in einem Sportverein.
5. Das Kind weist ab dem 15. Lebensjahr eine aktive Mitgliedschaft in einem qualitätsgesicherten Fitnessstudio nach.

Versicherte erhalten einen Bonus von 20 Euro je nachgewiesener Voraussetzung.

II. Versicherte ab dem vollendeten 18. Lebensjahr haben Anspruch auf einen Bonus, wenn sie folgende Voraussetzungen für das jeweilige Kalenderjahr nachweisen:

1. Der Versicherte ist aktives Mitglied in einem qualitätsgesicherten Fitnessstudio.
2. Der Versicherte ist aktives Mitglied in einem Sportverein.
3. Der Versicherte weist die Teilnahme an einer qualitätsgesicherten Leistung zur primären Prävention gemäß § 20 Absatz 5 SGB V nach.
4. Der Versicherte ist aktives Mitglied einer außerhalb der Arbeitszeit stattfindenden Betriebs- oder Hochschulsportgruppe. Es darf sich nicht um Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung handeln.
5. Der Versicherte nimmt aktiv an einer Sportveranstaltung unter qualifizierter Leitung teil.

Versicherte erhalten einen Bonus von 20 Euro je nachgewiesener Voraussetzung.

III. Die Bonuszahlungen müssen bis zum 31. März des Folgejahres unter Vorlage aller notwendigen Nachweise beantragt werden.

IV. Mitglieder, deren Leistungsansprüche nach § 16 Absatz 3a SGB V ruhen, können nicht teilnehmen. Eine Übertragung auf das Folgejahr ist nicht möglich.

§ 15c Bonus nach § 65a Absatz 2 SGB V

I. Der Arbeitgeber erhält einen Bonus, wenn dieser die Umsetzung eines betrieblichen Gesundheitsförderungsprozesses nach den Kriterien des vom GKV-Spitzenverbandes herausgegebenen Leitfadens Prävention in der jeweils gültigen Fassung anhand geeigneter Unterlagen nachweist und diese nicht bereits Gegenstand seiner Verpflichtungen aus dem Arbeitsschutzgesetz oder des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (§ 84 SGB IX) sind.

II. Die BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN schließt hierzu mit dem Arbeitgeber für alle oder ausgewählte Betriebsteile einen Bonusvertrag ab. Der Bonusvertrag regelt die Voraussetzungen der Bonusgewährung, die Einzelheiten zur Nachweiserbringung sowie die Höhe und Auszahlung des Bonus.

III. Versicherte haben Anspruch auf einen Bonus, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres an mindestens einem qualitätsgesicherten und gemäß § 20 Absatz 2 Satz 2 SGB V zertifizierten Angebot der betrieblichen Gesundheitsförderung ihres Arbeitgebers

a. zur Bewegungsförderung der Beschäftigten

b. zur gesundheitsgerechten Ernährung der Beschäftigten im Arbeitsalltag

c. zur verhaltensbezogenen Suchtprävention im Betrieb oder

d. zur Stressbewältigung und Ressourcenstärkung

teilnehmen. Die BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN schließt hierzu mit dem Arbeitgeber im Vorfeld einen Bonusvertrag nach Absatz 1 und 2.

IV. Als Bonus erhalten Versicherte 40 Euro oder einen gleichwertigen Sachbonus, wenn die Voraussetzungen durch Vorlage einer Bescheinigung über die Teilnahme an mindestens 80 v. H. der angebotenen Einheiten nachgewiesen wird.

§ 16 Krankengeld für freiwillige Mitglieder

I. Für freiwillige Mitglieder, die nicht oder nur geringfügig gegen Arbeitsentgelt beschäftigt oder nicht oder nur geringfügig selbständig tätig sind, ist der Anspruch auf Krankengeld ausgeschlossen.

II. Für freiwillig Versicherte, die nicht nur geringfügig selbständig tätig sind, die wegen Arbeitsunfähigkeit ihrer Tätigkeit nicht nachgehen können, entsteht der Anspruch auf Krankengeld ab der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit.

§ 17 Kooperation mit der PKV

Die BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN vermittelt ihren Versicherten Ergänzungsversicherungsverträge privater Krankenversicherungsunternehmen.

§ 18 Auskünfte an Versicherte gemäß § 305 Absatz 1 Satz 10 SGB V

I. Auskunft zu den in Anspruch genommenen Leistungen und deren Kosten (§305 Abs. 1 SGB V) sowie zu zugelassenen Leistungserbringern und über die verordnungsfähigen Leistungen und Bezugsquellen (§305 Abs. 3 SGB V) wird dem Versicherten auf Verlangen mündlich oder schriftlich erteilt. § 25 Abs. 2 SGB X gilt entsprechend.

II. Die Auskunft ist kostenfrei.

§ 19 Aufsicht

Die Aufsicht über die BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN führt das Bundesamt für Soziale Sicherung in Bonn.

§ 20 Mitgliedschaft zum Landesverband

Die BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN gehört dem BKK Landesverband Süd als Mitglied nach den Bestimmungen seiner Satzung an.

§ 21 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN werden auf der Internetseite www.bkk-wf.de öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen. Im Internet wird der Satzungstext mit Genehmigungsformel dauerhaft eingestellt. Der Zeitpunkt des Einstellens wird dokumentiert.

Die „öffentliche Zustellung“ nach dem Verwaltungszustellungsgesetz erfolgt durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung in den Räumen der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN. Die Bekanntmachungsfrist der Benachrichtigung beträgt zwei Wochen. Auf Anordnung sind der Tag des Anheftens, die Bekanntmachungsfrist der Benachrichtigung und der Tag der Abnahme sichtbar zu vermerken.

§ 22 Veröffentlichung der Rechnungsergebnisse

Die BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN macht ihren Versicherten die wesentlichen Elemente der Rechnungsergebnisse gemäß § 305b SGB V im elektronischen Bundesanzeiger und im Internetauftritt unter www.bkk-wf.de zugänglich. Im Übrigen können die Rechnungsergebnisse vollständig in den Geschäftsräumen der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN von ihren Versicherten eingesehen werden.

Artikel II

Inkrafttreten

I. 1. Der Verwaltungsrat hat diese Satzung am 27. Juni 2007 beschlossen.

2. Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Satzung vom 15. Juli 2005 und die dazu ergangenen Nachträge 1 bis 8 außer Kraft.

Berlin, 27. Juni 2007

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. Klaus Kammer

Genehmigung

1) Die durch Beschluss des Verwaltungsrates am 27. Juni 2007 neugefasste Satzung wird mit Ausnahme

- der Worte „(Regionen im Sinne von § 143 Absatz 1 SGB V)“ bei Artikel I § 1 Absatz III
- Artikel I § 2 Absatz III Satz 2 Nr. 10

und

- insoweit Artikel II

sowie mit folgenden Maßgaben gemäß § 195 Absatz 1 SGB V und § 41 Absatz 4 SGB IV jeweils in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB IV genehmigt:

- bei Artikel I § 8 Absatz II Satz 1 heißt es anstatt „§ 6 Absatz 1 Satz 1 SGB V“ „§ 6 Absatz 7 SGB V“
- bei Artikel I § 8 Absatz III Nr. 1 Buchstabe g werden hinter dem Wort „§ 421l SGB III“ die Worte „sowie der zur sozialen Sicherung vorgesehene Teil des Gründungszuschusses nach § 57 SGB III“ ergänzt
- die Artikel I § 8b Absatz I Nr. 2 wird der Verweis „§ 76 Absatz 2 Satz 2 und 3 SGB IV“ durch „den Absätzen II und III“ ersetzt.

2) Die Genehmigung erfolgt unter der Auflage, dass die Kasse jährlich spätestens 1 Monat nach Vorlage der geprüften Jahresrechnung des Vorjahres, erstmals in 2008, dem Bundesversicherungsamt einen schriftlichen Bericht über die Finanzierung der Aufwendungen der Wahltarife gemäß § 53 Absatz 9 Satz 1 SGB V vorlegt.

3) Die Genehmigung erfolgt weiterhin unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass der Bericht nach Ziffer 2 nicht oder nicht fristgerecht vorgelegt wird, sowie für den Fall, dass sich aus dem Bericht ergibt, dass die Finanzierung der Aufwendungen für die Tarife nicht den Voraussetzungen des § 53 Absatz 9 Satz 1 SGB V entspricht.

Bonn, den 29. Oktober 2007
II 3 – 59738.0 – 1345/2007

Bundesversicherungsamt
i. A.
gez. Beckschäfer

II. 1. Der Verwaltungsrat hat den ersten Satzungsnachtrag am 6. Dezember 2007 beschlossen.

2. Der erste Satzungsnachtrag tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Abweichend treten § 5 Absatz II Nr. 3 und § 16 Absatz II am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, 6. Dezember 2007

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. Klaus Kammer

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 6. Dezember 2007 beschlossene 1. Nachtrag zur Satzung wird mit Ausnahme von:

- Artikel I § 15 Satz 9

und

- Insoweit Artikel II

sowie mit folgenden Maßgaben gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt:

- Artikel II Absatz II Nr. 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt: „Abweichend treten § 5 Absatz II Nr. 3 und § 16 Absatz II am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.“

Die Genehmigung erfolgt unter der Auflage, dass die Kasse jährlich spätestens 1 Monat nach Vorlage der geprüften Jahresrechnung des Vorjahres, erstmals in 2009, dem Bundesversicherungsamt einen schriftlichen Bericht über die Finanzierung der Aufwendungen für die Wahltarife gemäß § 53 Absatz 9 Satz 1 SGB V vorlegt.

Die Genehmigung erfolgt weiterhin unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass der Bericht nach Ziffer 2 nicht oder nicht fristgerecht vorgelegt wird, sowie für den Fall, dass sich aus dem Bericht ergibt, dass die Finanzierung der Aufwendungen für die Tarife nicht den Voraussetzungen des § 53 Absatz 9 Satz 1 SGB V entspricht.

Bonn, den 17. März 2008
II 3 – 59738.0 – 1345/2007

Bundesversicherungsamt
i. A.
gez. Beckschäfer

III. 1. Der Verwaltungsrat hat den zweiten Satzungsnachtrag am 5. Mai 2008 beschlossen.

2. Der zweite Satzungsnachtrag tritt mit Wirkung ab 1. Juni 2008 in Kraft.

Frankfurt, 5. Mai 2008

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. Klaus Kammer

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 5. Mai 2008 beschlossene 2. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 21. Mai 2008
II 3 – 59738.0 – 1345/2007

Bundesversicherungsamt
i. A.
gez. Beckschäfer

IV. 1.Der Verwaltungsrat hat den dritten Satzungsnachtrag am 12. Juni 2008 beschlossen.

2. Der dritte Satzungsnachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Frankfurt, 12. Juni 2008

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. Klaus Kammer

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 12. Juni 2008 beschlossene 3. Nachtrag zur Satzung wird mit folgender Maßgabe gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt:

- Artikel II Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Der dritte Satzungsnachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft

Bonn, den 18. Juli 2008
II 3 – 59738.0 – 1345/2007

Bundesversicherungsamt
i. A.
gez. Beckschäfer

V. 1. Der Verwaltungsrat hat den vierten Satzungsnachtrag in schriftlicher Abstimmung beschlossen.

2. Der vierte Satzungsnachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, 1. Oktober 2008

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. Klaus Kammer

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat im schriftlichen Verfahren beschlossene 4. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 24. Oktober 2008
II 3 – 59738.0 – 1345/2007

Bundesversicherungsamt
i. A.
gez. Beckschäfer

VI. 1. Der Verwaltungsrat hat den fünften Satzungsnachtrag am 27. November 2008 beschlossen.

2. Der fünfte Satzungsnachtrag tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2009 in Kraft.

Berlin, 27. November 2008

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. Wolfgang Hübel

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 27. November 2008 beschlossene 5. Nachtrag zur Satzung wird mit Ausnahme

- der Worte „und Verzugszinsen“ bei Artikel I § 14e Absatz XIII Satz 3
- der Worte „sowie Verzugszinsen“ bei Artikel I § 14e Absatz XXI Satz 5
- von Artikel I § 14e Absatz XXI Satz 6
- von Artikel I § 14e Absatz XXIII Satz 2

und

- insoweit Artikel II

sowie mit folgenden Maßgaben gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt:

- Artikel I § 14e Absatz II wird folgender Satz 6 angefügt: „Bei Arbeitsunfähigkeit oder stationärer Behandlung im Ausland besteht Anspruch auf Krankengeld nach diesem Tarif unter den Voraussetzungen des über-, zwischen- und innerstaatlichen Rechts.“
- bei Artikel I § 14e Absatz V wird folgender Satz 3 neu eingefügt: „Bei Arbeitsunfähigkeit im Ausland richtet sich deren Feststellung und Nachweis gegenüber der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN nach den Vorschriften des über- und zwischenstaatlichen Rechts.“ (der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4)
- bei Artikel I § 14e Absatz XXI Satz 5 wird das Komma vor dem Wort „Mahngebühren“ durch das Wort „und“ ersetzt
- bei Artikel I § 14e Absatz XXIII werden vor dem Wort „Mahngebühren“ die Worte „im Mahnverfahren“ eingefügt.

Bonn, den 29. Dezember 2008
II 3 – 59738.0 – 1345/2007

Bundesversicherungsamt
i. A.
gez. Schmitz

VII. 1. Der Verwaltungsrat hat den sechsten Satzungsnachtrag am 27. November 2008 beschlossen.

2. Der sechste Satzungsnachtrag tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2009 in Kraft.

Berlin, 27. November 2008

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. Wolfgang Hübel

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 27. November 2008 beschlossene 6. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 8. Januar 2009
II 3 – 59738.0 – 1345/2007

Bundesversicherungsamt
i. A.
gez. Beckschäfer

VIII. 1. Der Verwaltungsrat hat den siebten Satzungsnachtrag am 3. Juni 2009 beschlossen.

2. Der siebte Satzungsnachtrag tritt ab dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, 3. Juni 2009

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. Wolfgang Hübel

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 3. Juni 2009 beschlossene 7. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 2. Juli 2009
II 3 – 59738.0 – 1345/2007

Bundesversicherungsamt
i. A.
gez. Schmitz

IX. 1. Der Verwaltungsrat hat den achten Satzungsnachtrag im Umlaufverfahren beschlossen.

2. Der achte Satzungsnachtrag tritt zum 1. August 2009 in Kraft.

Solingen, 5. Oktober 2009

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. Wolfgang Hübel

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat im schriftlichen Verfahren beschlossene 8. Nachtrag zur Satzung wird mit Ausnahme

- von Artikel I § 14e Absatz XII. Satz 3

und

- insoweit Artikel II

sowie den folgenden Maßgaben gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt:

- bei Artikel I § 14e Absatz II. Satz 2 werden vor dem Wort „Rehabilitationseinrichtung“ noch die Worte „Vorsorge- oder“ eingefügt;
- Artikel II Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Der achte Nachtrag tritt zum 1. August 2009 in Kraft.“

Bonn, den 2. November 2009
II 3 – 59738.0 – 1345/2007

Bundesversicherungsamt
i. A.
gez. Beckschäfer

X. 1. Der Verwaltungsrat hat den neunten Satzungsnachtrag am 9. Dezember 2009 beschlossen.

2. Der neunte Satzungsnachtrag tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2010 in Kraft.

Berlin, 9. Dezember 2009

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. Wolfgang Hübel

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 9. Dezember 2009 beschlossene 9. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 17. Dezember 2009
II 3 – 59738.0 – 1345/2007

Bundesversicherungsamt
i. A.
gez. Beckschäfer

XI. 1. Der Verwaltungsrat hat den zehnten Satzungsnachtrag im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossen.

2. Der zehnte Satzungsnachtrag tritt mit Wirkung ab Beginn der 11. Wahlperiode der Sozialversicherungswahlen in Kraft.

Solingen, 25. März 2010

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. Wolfgang Hübel

Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossene 10. Nachtrag zur Satzung der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 26. März 2010
I 2 – 59738.0 – 1382/2007

Bundesversicherungsamt
i. A.
gez. Odenthal

XII. 1. Der Verwaltungsrat hat den elften Satzungsnachtrag am 15. Juni 2010 beschlossen.

2. Der elfte Satzungsnachtrag tritt mit Wirkung ab dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Oberursel, 15. Juni 2010

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. Wolfgang Hübel

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 15. Juni 2010 beschlossene 11. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 8. Juli 2010
II 3 – 59738.0 – 1345/2007

Bundesversicherungsamt
i. A.
gez. Beckschäfer

XIII. 1. Der Verwaltungsrat hat den zwölften Satzungsnachtrag am 8. Dezember 2010 beschlossen.

2. Der zwölfte Satzungsnachtrag tritt mit Ausnahme des § 12a Satz 3 der Satzung mit Wirkung ab 1. Januar 2011 in Kraft. § 12a Satz 3 der Satzung tritt mit Wirkung ab 1. März 2011 in Kraft.

Berlin, 8. Dezember 2010

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. Wolfgang Hübel

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 8. Dezember 2010 beschlossene 12. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 28. Dezember 2010
II 3 – 59738.0 – 1345/2007

Bundesversicherungsamt
i. A.
gez. Reis

XIV. 1. Der Verwaltungsrat hat den dreizehnten Satzungsnachtrag im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossen.

2. Der dreizehnte Satzungsnachtrag tritt rückwirkend ab 1. Januar 2011 in Kraft.

Solingen, 11. April 2011

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. Wolfgang Hübel

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat im schriftlichen Verfahren beschlossene 13. Nachtrag zur Satzung wird gemäß
§ 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 28. April 2011
II 3 – 59738.0 – 1345/2007

Bundesversicherungsamt
i. A.
gez. Reis

XV. 1. Der Verwaltungsrat hat den vierzehnten Satzungsnachtrag in seiner Sitzung am 7. Dezember 2011 beschlossen.

2. Der vierzehnte Satzungsnachtrag tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2012 in Kraft.

Berlin, 7. Dezember 2011

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. Klaus Kammer

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 7. Dezember 2011 beschlossene 14. Nachtrag zur Satzung wird gemäß
§ 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 19. Dezember 2011
II 3 – 59738.0 – 1345/2007

Bundesversicherungsamt
i. A.
gez. Beckschäfer

XVI. 1. Der Verwaltungsrat hat den fünfzehnten Satzungsnachtrag in seiner Sitzung am 3. Juli 2012 beschlossen.

2. Der fünfzehnte Satzungsnachtrag tritt mit Wirkung ab dem Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, 3. Juli 2012

Der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. Wolfgang Hübel

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 3. Juli 2012 beschlossene fünfzehnte Nachtrag zur Satzung wird mit Ausnahme von § 12 Absatz VIII. Nr. 4 (Vorsorgeleistungen) und insoweit Artikel II zum Inkrafttreten gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 31. Juli 2012
II 3 – 59738.0 – 1345/2007

Bundesversicherungsamt
i. A.
gez. Beckschäfer

XVII. 1. Der Verwaltungsrat hat den sechzehnten Satzungsnachtrag in seiner Sitzung im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossen.

2. Der sechzehnte Satzungsnachtrag tritt mit Wirkung ab dem Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, 29. Oktober 2012

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. Klaus Kammer

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossene sechzehnte Nachtrag zur Satzung wird mit Ausnahme von § 12 Absatz VIII. Nr. 6 3. Spiegelstrich (Budget Alternative Medizin – von Ärzten mit der Zusatzbezeichnung „Naturheilverfahren“ durchgeführte und veranlasste Leistungen nach dem Hufelandverzeichnis) und insoweit Artikel II zum Inkrafttreten gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV ..genehmigt.

Bonn, den 22. November 2012
II 3 – 59738.0 – 1345/2007

Bundesversicherungsamt
i. A.
gez. Beckschäfer

XVIII. 1. Der Verwaltungsrat hat den siebzehnten Satzungsnachtrag im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossen.

2. Der siebzehnte Satzungsnachtrag tritt mit Wirkung ab dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Berlin, 29. Oktober 2012

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. Klaus Kammer

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossene siebzehnte Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV mit folgenden Maßnahmen genehmigt:

1. in § 15 Absatz II. Nr. 5 wird vor das Wort „Fitnessstudio“ das Wort „qualitätsgesicherten“ gesetzt,
2. in § 15 Absatz II. Satz 11 werden die Angaben „für bis zu zwei Maßnahmen“ durch „für zwei Maßnahmen“ ersetzt,
3. in § 15 Absatz II. Satz 13 werden die Angaben „Nachweis einer Voraussetzung“ durch „Nachweis von zwei Voraussetzungen“ ersetzt,
4. …

Bonn, den 22. November 2012
II 3 – 59738.0 – 1345/2007

Bundesversicherungsamt
i. A.
gez. Beckschäfer

XIX. 1. Der Verwaltungsrat hat den achtzehnten Satzungsnachtrag in seiner Sitzung am 5. Dezember 2012 beschlossen.

2. Der achtzehnte Satzungsnachtrag tritt mit Wirkung ab dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Berlin, 5. Dezember 2012

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. Klaus Kammer

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 5. Dezember 2012 beschlossene achtzehnte Nachtrag zur Satzung wird mit Ausnahme von § 12a letzter Satz („Den besonderen Bedürfnissen der Versichertengemeinschaft der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN wird Rechnung getragen.“) und insoweit Artikel II zum Inkrafttreten gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 27. Dezember 2012
II 3 – 59738.0 – 1345/2007

Bundesversicherungsamt
i. A.
gez. Greuel

XX. 1. Der Verwaltungsrat hat den neunzehnten Satzungsnachtrag im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossen.

2. Der neunzehnte Satzungsnachtrag tritt mit Wirkung ab dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Berlin, 10. Dezember 2012

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. Klaus Kammer

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossene neunzehnte Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 27. Dezember 2012
II 3 – 59738.0 – 1345/2007

Bundesversicherungsamt
i. A.
gez. Greuel

XXI. 1. Der Verwaltungsrat hat den zwanzigsten Satzungsnachtrag in seiner Sitzung am 25. Juni 2013 beschlossen.

2. Der zwanzigste Satzungsnachtrag tritt mit Wirkung ab dem 1. Juli 2013 in Kraft.

Kassel, 25. Juni 2013

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. Klaus Kammer

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 25. Juni 2013 beschlossene zwanzigste Nachtrag zur Satzung vom 29. Oktober 2007 wird mit folgender Maßgabe gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt:

In Artikel I § 12 Absatz VIII. Nummer 1. Buchstabe d) wird in Satz 2 das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

Bonn, den 20. September 2013
II 3 – 59738.0 – 1345/2007

Bundesversicherungsamt
i. A.
gez. Beckschäfer

XXII. 1. Der Verwaltungsrat hat den einundzwanzigsten Satzungsnachtrag in seiner Sitzung am 3. Dezember 2013 beschlossen.

2. Der einundzwanzigste Satzungsnachtrag tritt mit Ausnahme von § 15 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2014 in Kraft. Die Satzungsänderung zu § 15 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, 3. Dezember 2013

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. Klaus Kammer

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 3. Dezember 2013 beschlossene einundzwanzigste Nachtrag zur Satzung wird mit Ausnahme

1. von Artikel I § 15 Absatz I. Ziffer 5 („Der Versicherte führt eine persönliche elektronische Gesundheitsakte nach § 12c der Satzung“),

2. der Worte „Babyschwimmen, PEKiP®, Präventionskurse für Kinder unter 6 Jahren“ in Artikel I § 15 Absatz III. Ziffer 8.

und insoweit Artikel II zum Inkrafttreten gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV sowie mit folgender Maßgabe genehmigt:

3. Artikel II- Ziffer 2. wird wie folgt gefasst: „Der einundzwanzigste Satzungsnachtrag tritt mit Ausnahme von § 15 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2014 in Kraft. Die Satzungsänderung zu § 15 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.“

Bonn, den 31. Januar 2014
II 3 – 59738.0 – 1345/2007

Bundesversicherungsamt
i. A.
gez. Beckschäfer

XXIII. 1. Der Verwaltungsrat hat den zweiundzwanzigsten Satzungsnachtrag in seiner Sitzung am 11. Juni 2014 beschlossen.

1. Der zweiundzwanzigste Satzungsnachtrag tritt wie folgt in Kraft:

- Artikel I § 8a, § 12 Absatz VIII. Satz 2, § 12 Absatz VIII. Satz 3, § 12 Absatz VIII. Nr. 5 Satz 1 2. Spiegelpunkt, § 12 Absatz VIII. Nr. 8, § 15 Absatz I. Satz 1 und Satz 2, § 15 Absatz I. Nr. 12 Satz 3, § 15 Absatz III. Nr. 8 sowie § 15 Absatz V. der Satzung treten mit Wirkung ab dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- Artikel I § 14a Absatz VII., § 14a Absatz VIII., § 14d Absatz III. sowie § 14d Absatz IV. der Satzung treten mit Wirkung ab 01.01.2015 in Kraft.
- Artikel I § 19 sowie § 21 der Satzung treten rückwirkend ab 01.01.2014 in Kraft.

Kassel, 11. Juni 2014

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. Wolfgang Hübel

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 11. Juni 2014 beschlossene zweiundzwanzigste Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV sowie mit folgender Maßgabe genehmigt:

Artikel I § 12 Absatz VIII. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Kostenerstattung der Leistungen muss dabei jeweils bis zum 31. März des Folgejahres beantragt werden."

Bonn, den 17. Juli 2014
213 – 59738.0 – 1345/2007

Bundesversicherungsamt
i. A.
gez. Beckschäfer

XXIV. 1. Der Verwaltungsrat hat den dreiundzwanzigsten Satzungsnachtrag in seiner Sitzung am 16. Dezember 2014 beschlossen.

2. Der dreiundzwanzigste Satzungsnachtrag mit Ausnahme von Punkt 3 (Artikel I § 9a der Satzung) tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2015 in Kraft. Punkt 3. (Artikel I. § 9a der Satzung) tritt mit Wirkung ab 1. April 2015 in Kraft.

Berlin, 16. Dezember 2014

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. Wolfgang Hübel

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 16. Dezember 2014 beschlossene dreiundzwanzigste Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 19. Dezember 2014	Bundesversicherungsamt
213 – 59738.0 – 1345/2007	i. A.
	gez. Greuel

XXV. 1. Der Verwaltungsrat hat den vierundzwanzigsten Satzungsnachtrag in seiner Sitzung am 16. Dezember 2014 beschlossen.

2. Der vierundzwanzigste Satzungsnachtrag tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2015 in Kraft.

Berlin, 16. Dezember 2014

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. Wolfgang Hübel

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 16. Dezember 2014 beschlossene vierundzwanzigste Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 19. Dezember 2014	Bundesversicherungsamt
213 – 59738.0 – 1345/2007	i. A.
	gez. Greuel

XXVI. 1. Der Verwaltungsrat hat den fünfundzwanzigsten Satzungsnachtrag in seiner Sitzung am 17. Juni 2015 beschlossen.

2. Der fünfundzwanzigste Satzungsnachtrag tritt mit Wirkung ab dem Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, 17. Juni 2015

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. Wolfgang Hübel

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 17. Juni 2015 beschlossene fünfundzwanzigste Nachtrag zur Satzung wird mit Ausnahme von Ziffer 2. Artikel I § 12a Satz1 (Streichung der Worte „auf Basis des von den Spitzenverbänden der Krankenkassen gemeinsam und einheitlich beschlossenen Leitfadens „Gemeinsame und einheitliche Handlungsfelder und Kriterien der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Umsetzung von § 20 Absatz 1 und 2 SGB V vom 21. Juni 2000“ in der jeweils gültigen Fassung“) und insoweit Artikel II zum Inkrafttreten gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 23. Juli 2015
213 – 59738.0 – 1345/2007

Bundesversicherungsamt
i. A.
gez. Beckschäfer

XXVII. 1. Der Verwaltungsrat hat den sechsundzwanzigsten Satzungsnachtrag in seiner Sitzung am 17. Juni 2015 beschlossen.

2. Der sechsundzwanzigste Satzungsnachtrag tritt mit Wirkung ab dem Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, 17. Juni 2015

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. Wolfgang Hübel

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 17. Juni 2015 beschlossene sechsundzwanzigste Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 25. August 2015
213 – 59738.0 – 1345/2007

Bundesversicherungsamt
i. A.
gez. Beckschäfer

XXVIII. 1. Der Verwaltungsrat hat den siebenundzwanzigsten Satzungsnachtrag in seiner Sitzung am 10. Dezember 2015 beschlossen.

2. Der siebenundzwanzigste Satzungsnachtrag tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2016 in Kraft.

Berlin, 10. Dezember 2015

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. Wolfgang Hübel

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN am 10. Dezember 2015 beschlossene siebenundzwanzigste Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 21. Dezember 2015
213 – 59738.0 – 1345/2007

Bundesversicherungsamt
i. A.
gez. Beckschäfer

XXIX. 1. Der Verwaltungsrat hat den achtundzwanzigsten Satzungsnachtrag in seiner Sitzung am 10. Dezember 2015 beschlossen.

2. Der achtundzwanzigste Satzungsnachtrag tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2016 in Kraft.

Berlin, 10. Dezember 2015

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. Wolfgang Hübel

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN am 10. Dezember 2015 beschlossene achtundzwanzigste Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 25. Januar 2016
213 – 59738.0 – 1345/2007

Bundesversicherungsamt
i. A.
gez. Beckschäfer

XXX. 1. Der Verwaltungsrat hat den neunundzwanzigsten Satzungsnachtrag in seiner Sitzung am 21. Juni 2016 beschlossen.

2. Der neunundzwanzigste Satzungsnachtrag tritt mit Wirkung ab dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kremmen Groß-Ziethen, 21. Juni 2016

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. Wolfgang Hübel

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN am 21. Juni 2016 beschlossene neunundzwanzigste Nachtrag zur Satzung wird mit Ausnahme der Änderungen von

1. Artikel I Ziffer 4. § 12 Absatz VIII. Buchstabe a. (In Satz 2 werden nach den Worten „beantragt werden“ die Worte „ und ist an eine ungekündigte Mitgliedschaft geknüpft“ eingefügt)

   und

2. Artikel I Ziffer 4. § 12 Absatz VIII: Buchstabe c. (In Nr. 1 wird der Buchstabe e) mit dem nachfolgenden Wortlaut neu eingefügt: „Die BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN beteiligt sich an den Kosten der Unterbringung einer bei ihr versicherten Begleitperson im Familienzimmer des Krankenhauses.“)

und insoweit die Regelung zum Inkrafttreten in Ziffer 10. Artikel II gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 29. Juli 2016
213 – 59738.0 – 1345/2007

Bundesversicherungsamt
i. A.
gez. Beckschäfer

XXXI. 1. Der Verwaltungsrat hat den dreißigsten Satzungsnachtrag in seiner Sitzung am 8. Dezember 2016 beschlossen.

2. Der dreißigste Satzungsnachtrag tritt mit Wirkung ab dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, 8. Dezember 2016

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. Wolfgang Hübel

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 8. Dezember 2016 beschlossene dreißigste Nachtrag zur Satzung wird mit Ausnahme von Nr. 4. Artikel I § 12 Absatz VIII. Satz 2 und insoweit zu Nr. 16 Artikel II (Inkrafttreten) Absatz XXXI. Nr. 2 sowie mit folgender Maßgabe gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt:

Nr. 16 Artikel II Absatz XXXI. Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„Der dreißigste Satzungsnachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft."

Bonn, den 16. Januar 2017
213 – 59738.0 – 1345/2007

Bundesversicherungsamt
i. A.
gez. Beckschäfer

XXXII. 1. Der Verwaltungsrat hat den einunddreißigsten Satzungsnachtrag in seiner Sitzung am 21. Juni 2017 beschlossen.

2. Der einunddreißigste Satzungsnachtrag tritt mit Wirkung ab dem Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Kassel, 21. Juni 2017

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. Klaus Kammer

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 21. Juni 2017 beschlossene einunddreißigste Nachtrag zur Satzung wird mit der Maßgabe, in § 15 Absatz III. Nr. 1. nach dem Wort „Anspruch" die Worte „; eine gleichzeitige Bonifizierung der Gesundheitsuntersuchungen nach Absatz II. ist insoweit ausgeschlossen." gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt:

Bonn, den 18. Juli 2017
213 – 59738.0 – 1345/2007

Bundesversicherungsamt
i. A.
gez. Beckschäfer

XXXIII. 1. Der Verwaltungsrat hat den zweiunddreißigsten Satzungsnachtrag in seiner Sitzung am 10. Dezember 2018 beschlossen.

2. Der zweiunddreißigste Satzungsnachtrag tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Berlin, 10. Dezember 2018

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. Klaus Kammer

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 10. Dezember 2019 beschlossene zweiunddreißigste Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt:

Bonn, den 20. Dezember 2018
213 – 59738.0 – 1345/2007

Bundesversicherungsamt
i. A.
gez. Beckschäfer

XXXIV. 1. Der Verwaltungsrat hat den dreiunddreißigsten Satzungsnachtrag in seiner Sitzung am 10. Dezember 2018 beschlossen.

2. Der dreiunddreißigste Satzungsnachtrag tritt mit Wirkung ab dem Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, 10. Dezember 2018

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. Klaus Kammer

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 10. Dezember 2019 beschlossene dreiunddreißigste Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt:

Bonn, den 20. Dezember 2018
213 – 59738.0 – 1345/2007

Bundesversicherungsamt
i. A.
gez. Beckschäfer

XXXV. 1. Der Verwaltungsrat hat den vierunddreißigsten Satzungsnachtrag in seiner Sitzung am 27. März 2019 beschlossen.

2. Der vierunddreißigste Satzungsnachtrag tritt mit Wirkung ab dem Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, 27. März 2019

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. Klaus Kammer

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 27. März 2019 beschlossene vierunddreißigste Nachtrag zur Satzung der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt:

Bonn, den 29. Mai 2019
112 – 59738.0 – 1382/2007

Bundesversicherungsamt
i. A.
gez. van Doom

XXXVI. 1. Der Verwaltungsrat hat den fünfunddreißigsten Satzungsnachtrag in seiner Sitzung am 4. Dezember 2019 beschlossen.

2. Der fünfunddreißigste Satzungsnachtrag tritt mit Wirkung ab dem Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, 4. März 2020

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. Klaus Kammer

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 4. Dezember 2019 beschlossene fünfunddreißigste Nachtrag zur Satzung wird mit der Maßgabe, dass

1. Im Änderungsbefehl zu Nr. 4.1. hinter Buchstabe c „Satz 3“ durch „Satz 2“ ersetzt wird und
2. Artikel II Ziffer 2 durch die Worte „Der 35. Satzungsnachtrag tritt, mit Ausnahme der Regelung unter Nummer 3., am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft. Nummer 3. tritt rückwirkend zum 11. Mai 2019 in Kraft.“ ersetzt wird

gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt:

Bonn, den 11. Februar 2020
213 – 59738.0 – 1382/2007

Bundesamt für Soziale Sicherung
i. A.
gez. Beckschäfer

XXXVII. 1. Der Verwaltungsrat hat den 36. Satzungsnachtrag im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossen.

2. Die Nummern I. bis II. des 36. Satzungsnachtrags treten mit Wirkung ab dem Tag nach seiner Bekanntmachung, die Nummer II. tritt rückwirkend am 11. Mai 2019 die Nummern IV. bis VI. des 36. Satzungsnachtrags treten mit Wirkung ab 1. Januar 2021 in Kraft.

Solingen, 28. Oktober 2020

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. Wolfgang Hübel

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat im schriftlichen Verfahren beschlossene 36. Nachtrag zur Satzung wird mit der Maßgabe, dass

1. In Artikel I § 15b Absatz I. Satz 1 Nummer 3 und in § 15b Absatz II. Satz 1 Nummer 3 die Rechtsgrundlage „§ 20 Absatz 1 SGB V“ durch § 20 Absatz 5 SGB V ersetzt wird und
2. in Artikel I § 15b Absatz I. folgender Satz 3 eingefügt wird: „Die Nummern 5 bis 7 müssen mit einer Voraussetzung der Nummern 1 bis 4 nachgewiesen werden.“ und
3. in Artikel I § 15b Absatz II. folgender Satz 3 eingefügt wird: „Die Nummern 6 bis 9 müssen mit einer Voraussetzung der Nummern 1 bis 5 nachgewiesen werden.“ und
4. in Artikel II Nummer 2 die Worte „Die Nummern I. bis III.“ durch „Die Nummern I. bis II.“ ersetzt werden und nach den Worten „ab dem Tag nach seiner Bekanntmachung,“ die Worte „die Nummer II. tritt rückwirkend am 11. Mai 2019 in Kraft,“ ergänzt werden

gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt:

Bonn, den 15. Dezember 2020
213 – 59738.0 – 1345/2007

Bundesamt für Soziale Sicherung
i. A.
gez. Domscheit

XXXVIII. 1. Der Verwaltungsrat hat den 37. Satzungsnachtrag in seiner Sitzung am 8. Dezember 2020 beschlossen.

2. Der 37. Satzungsnachtrag tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2021 in Kraft.

Solingen, 8. Dezember 2020

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. Wolfgang Hübel

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 8. Dezember 2020 beschlossene 37. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt:

Bonn, den 26. Januar 2021	Bundesamt für Soziale Sicherung
213 – 59738.0 – 1345/2007	i. A.
	gez. Beckschäfer

XXXIX..1. Der Verwaltungsrat hat den 38. Satzungsnachtrag in seiner Sitzung am 29. September 2021 beschlossen.

2. Der 38. Satzungsnachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Abweichend davon treten die Änderungen des Art. I § 12 Abs. VIII. Nr. 3, § 12c, § 14a Abs. IV. und V., § 15a Abs. II. Nr. 1, § 15a Abs. II., § 15a Abs. III Nr. 1., 2., 5., 7., § 15a Abs. V., § 15b. I. Nr. 5-7., § 15b Abs. I, § 15b Abs. II Nr. 6.-9. Sowie § 15b Abs. II mit Wirkung zum 01. Januar 2022 in Kraft..

Berlin, 29. September 2021

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. Wolfgang Hübel

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 29. September 2021 beschlossene 38. Nachtrag zur Satzung mit Ausnahme der Absätze V., VI., VII., XXI., XXII. sowie in Abs. XVIII. der Worte „und sind an eine ungekündigte Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Antragstellung geknüpft“ und insoweit Absatz XXVI. gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt:

Bonn, den 23. November 2021	Bundesamt für Soziale Sicherung
213 – 59738.0 – 1345/2007	i. A.
	gez. Beckschäfer

XL. 1. Der Verwaltungsrat hat den 39. Satzungsnachtrag in seiner Sitzung am 07. Dezember 2021 beschlossen.

2. Der 39. Satzungsnachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, 07. Dezember 2021

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. Wolfgang Hübel

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 07. Dezember 2021 beschlossene 38. Nachtrag zur Satzung wird mit der Maßgabe, dass

1. in Artikel I in der Überschrift der Ziffer VI. zwischen dem Wort „wird“ und „wie“ die Wörter „der vorletzte Satz“ eigenfügt werden,
2. in Artikel I in der Überschrift der Ziffer VII. zwischen dem Wort „wird“ und „wie“ die Wörter „der letzte Satz“ eigenfügt werden,
3. in Artikel I in der Überschrift der Ziff. IX. die zu ändernde Vorschrift mit § 15b Absatz 3 der Satzung bezeichnet wird,
4. in Artikel I § 4 Absatz V wie folgt gefasst wird: *„Der Widerspruchsausschuss kann aus wichtigen Gründen ohne Sitzung schriftlich abstimmen, es sei denn, mindestens ein Mitglied des Widerspruchsausschusses widerspricht der schriftlichen Abstimmung. Als wichtiger Grund gilt z.B. das Vorliegen einer Pandemie. Diese Regelung tritt am 01. Januar 2023 außer Kraft.“*

gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt:

Bonn, den 18. März 2022
213 – 59738.0 – 1345/2007

Bundesamt für Soziale Sicherung
i. A.
gez. Dr. Schmitz

XLI. 1. Der Verwaltungsrat hat den 40. Satzungsnachtrag im schriftlichen Verfahren beschlossen.

2. Der 40. Satzungsnachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Solingen, 22. März 2022

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. Wolfgang Hübel

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat im schriftlichen Verfahren beschlossene 40. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt:

Bonn, den 22. April 2022
213 – 59738.0 – 1345/2007

Bundesamt für Soziale Sicherung
i. A.
gez. Domscheit

XLII. 1. Der Verwaltungsrat hat den 41. Satzungsnachtrag im schriftlichen Verfahren beschlossen.

2. Der 41. Satzungsnachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Solingen, den 20. Juni 2022

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. Wolfgang Hübel

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossene 41. Nachtrag zur Satzung wird mit der Maßgabe, dass

1. Ziffer V. Artikel I § 6 Absatz I Satz 6 wie folgt lautet: „Die Kündigung nach Satz 5 wird wirksam, wenn das Mitglied innerhalb der Kündigungsfrist das Bestehen einer anderweitigen Absicherung im Krankheitsfall nachweist. “
2. in der Überschrift der Ziffer VII. die Ziffer „II.“ durch „III.“ und die Ziffer „5“ durch die Ziffer „2“ ersetzt wird sowie
3. in der Überschrift der Ziffer VIII. die Ziffer „III.“ durch „II.“ und die Ziffer „2“ durch die Ziffer „5“ersetzt wird,

gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt:

Bonn, den 19. August 2022
213 - 10204#00025#0001

Bundesamt für Soziale Sicherung
i. A.
gez. Domscheit

XLIII. 1. Der Verwaltungsrat hat den 42. Satzungsnachtrag in seiner Sitzung am 8. Dezember beschlossen.

2. Der 42. Satzungsnachtrag tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 2022

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. Wolfgang Hübel

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 8. Dezember 2022 beschlossene 42. Satzungsnachtrag zur Satzung der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN Die BKK der wirtschaftsprüfenden und beratenden Berufe wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 20. Dezember 2022
213 - 10204#00025#0005

Bundesamt für Soziale Sicherung
i. A.
gez. Dr. Schmitz

XLIV. 1. Der Verwaltungsrat hat den 43. Satzungsnachtrag in seiner Sitzung am 8. Dezember 2022 beschlossen.

2. Der 43. Satzungsnachtrag tritt am Tag seiner Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 2022

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. Wolfgang Hübel

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN - Die BKK der wirtschaftsprüfenden und beratenden Berufe am 8. Dezember 2022 beschlossene 43. Satzungsnachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V (SGB V) in Verbindung mit § 41 Absatz 4 des Sozialgesetzbuches IV (SGB IV) und § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 20. Dezember 2022
213 - 10204#00025#0004

Bundesamt für Soziale Sicherung
i. A.
gez. Dr. Schmitz

XLV. 1. Der Verwaltungsrat hat den 44. Satzungsnachtrag in seiner Sitzung am 2. August 2023 beschlossen.

2. Der 44. Satzungsnachtrag tritt am Tag seiner Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 2. August 2023

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. Wolfgang Hübel

Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat beschlossene 44. Nachtrag zur Satzung der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN - Die BKK der wirtschaftsprüfenden und –beratenden Berufe wird gemäß § 195 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 24. August 2023
112 - 10204#00025#0008

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag
Kost

XLVI. 1. Der Verwaltungsrat hat den 45. Satzungsnachtrag in seiner Sitzung am 30. August 2023 beschlossen.

2. Der 45. Satzungsnachtrag tritt am Tag seiner Bekanntmachung in Kraft. Abweichend davon treten die Änderungen des Artikel I § 12 Absatz VIII. Nr. 4 Satz 1; § 12 Absatz VIII. Nr. 6b) Satz 2, § 12 Absatz VIII. Nr. 7b) Satz 1, § 12 Absatz VIII. Nr. 7b) Satz 3, § 12a letzter Satz zum 01.01 2024 in Kraft.

Berlin, den 30. August 2023

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. Wolfgang Hübel

Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat beschlossene 45. Nachtrag zur Satzung der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN - Die BKK der wirtschaftsprüfenden und –beratenden Berufe wird gemäß § 195 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 19. Oktober 2023
213 - 10204#00025#0006

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag
Domscheit

XLVII. 1. Der Verwaltungsrat hat den 46. Satzungsnachtrag in seiner Sitzung am 06. Dezember 2023 beschlossen.

2. Der 46. Satzungsnachtrag tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Berlin, den 06. Dezember 2023

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. Wolfgang Hübel

Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat beschlossene 46. Nachtrag zur Satzung der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN - Die BKK der wirtschaftsprüfenden und –beratenden Berufe wird gemäß § 195 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 13. Dezember 2023
213 - 10204#00025#0010

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag
Domscheit

XLVIII. 1. Der Verwaltungsrat hat den 47. Satzungsnachtrag in seiner Sitzung am 06. Dezember 2023 beschlossen.

2. Der 47. Satzungsnachtrag tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 06. Dezember 2023

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. Wolfgang Hübel

Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat beschlossene 47. Nachtrag zur Satzung der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN - Die BKK der wirtschaftsprüfenden und –beratenden Berufe wird gemäß § 195 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 10. Januar 2024
213 - 10204#00025#0011

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag
Domscheit

XLIX 1. Der Verwaltungsrat hat den 48. Satzungsnachtrag in seiner Sitzung am 06. Dezember 2023 beschlossen.

2. Der 48. Satzungsnachtrag tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 06. Dezember 2023

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. Wolfgang Hübel

Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat beschlossene 48. Nachtrag zur Satzung der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN - Die BKK der wirtschaftsprüfenden und –beratenden Berufe wird gemäß § 195 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 24. Januar 2024
112 - 10204#00025#0009

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag
Kost

L 1. Der Verwaltungsrat hat den 49. Satzungsnachtrag in seiner Sitzung am 11.07.2024 beschlossen.

2. Der 49. Satzungsnachtrag tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

Kassel, den 11.07.2024

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. Wolfgang Hübel

Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat beschlossene 49. Nachtrag zur Satzung der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN - Die BKK der wirtschaftsprüfenden und –beratenden Berufe wird gemäß § 195 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 06. August 2024
213-10204#00025#0012

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag
Domscheit

LI

1. Der Verwaltungsrat hat den 50. Satzungsnachtrag in seiner Sitzung am 11.07.2024 beschlossen.
2. Der 50. Satzungsnachtrag tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

Kassel, den 11.07.2024

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. Wolfgang Hübel

Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat beschlossene 50. Nachtrag zur Satzung der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN - Die BKK der wirtschaftsprüfenden und –beratenden Berufe wird gemäß § 195 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 01. August 2024
213-10204#00025#0015

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag
Domscheit

LII

1. Der Verwaltungsrat hat den 51. Satzungsnachtrag in seiner Sitzung am 11.07.2024 beschlossen.
2. Der 51. Satzungsnachtrag tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

Kassel, den 11.07.2024

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. Wolfgang Hübel

Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat beschlossene 51. Nachtrag zur Satzung der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN - Die BKK der wirtschaftsprüfenden und –beratenden Berufe wird gemäß § 195 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 20. August 2024
213-10204#00025#0013

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag
Domscheit

LIII
1. Der Verwaltungsrat hat den 52. Satzungsnachtrag im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossen.
2. Der 52. Satzungsnachtrag tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

Kassel, den 08. August.2024

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. Wolfgang Hübel

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der BKK Wirtschaft & Finanzen – Die BKK der wirtschaftsprüfenden und –beratenden Berufe im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossene 52. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 15. August 2024
213-10204#00025#0014

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag
Domscheit

LIV
1. Der Verwaltungsrat hat den 53. Satzungsnachtrag im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossen.
2. Der 53. Satzungsnachtrag tritt am 21.08.2024 in Kraft.

Kassel, den 08. August.2024

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. Wolfgang Hübel

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der BKK Wirtschaft & Finanzen – Die BKK der wirtschaftsprüfenden und –beratenden Berufe im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossene 53. Nachtrag zur Satzung wird mit der folgenden Maßgabe gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV (SGB IV) genehmigt:

In Ziff. II Nr. 2 wird die Formulierung „Tag nach der Bekanntmachung“ durch das Datum „21. August 2024“ ersetzt.

Bonn, den 09. September 2024
213-10204#00025#0016

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag
Domscheit

LV

1. Der Verwaltungsrat hat den 54. Satzungsnachtrag im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossen.
2. Der 54. Satzungsnachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kassel, den 06. September 2024

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. Wolfgang Hübel

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der BKK Wirtschaft & Finanzen – Die BKK der wirtschaftsprüfenden und –beratenden Berufe im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossene 54. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 15. Oktober 2024
213-10204#00025#0017

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag
Helena Mähler

LVI 1. Der Verwaltungsrat hat den 55. Satzungsnachtrag in seiner Sitzung am 28.11.2024 beschlossen.

2. Der 55. Satzungsnachtrag tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Kassel, den 28. November 2024

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. Wolfgang Hübel

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der BKK Wirtschaft & Finanzen – Die BKK der wirtschaftsprüfenden und –beratenden Berufe am 28. November 2024 beschlossene 55. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 10. Dezember 2024
213-10204#00025#0019

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag
Helena Mähler

LVII 1. Der Verwaltungsrat hat den 56. Satzungsnachtrag in seiner Sitzung vom 16.07.2025 beschlossen.

2. Der 56. Satzungsnachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kassel, den 16.07.2025

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. Wolfgang Hübel

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der BKK Wirtschaft & Finanzen – Die BKK der wirtschaftsprüfenden und –beratenden Berufe am 16. Juli 2025 beschlossene 56. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V (SGB V) und § 41 Absatz 4 Sozialgesetzbuch IV in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 21. August 2025
213-10204#00025#0020

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag
Antje Domscheit

LVIII 1. Der Verwaltungsrat hat den 57. Satzungsnachtrag in seiner Sitzung vom 16.07.2025 beschlossen.

2. Der 57. Satzungsnachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kassel, den 16.07.2025

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. Wolfgang Hübel

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der BKK Wirtschaft & Finanzen – Die BKK der wirtschaftsprüfenden und –beratenden Berufe am 16. Juli 2025 beschlossene 57. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 21. August 2025

213-10204#00025#0022

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

Antje Domscheit

Nach redaktioneller Korrektur des BAS:

Bonn, den 15. September 2025

213-10204#00025#0022

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

Katharina Bilzer

LIX 1. Der Verwaltungsrat hat den 58. Satzungsnachtrag in seiner Sitzung beschlossen.

2. Der 58. Satzungsnachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 04.12.2025

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. Wolfgang Hübel

Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat am 04. Dezember 2025 beschlossene 58. Nachtrag zur Satzung der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN Die BKK der wirtschaftsprüfenden und -beratenden Berufe wird gemäß § 195 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 22. Dezember 2025

213-10204#00025#0023

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

Kost

LX 1. Der Verwaltungsrat hat den 59. Satzungsnachtrag in seiner Sitzung beschlossen.

2. Der 59. Satzungsnachtrag tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Berlin, den 04.12.2025

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. Wolfgang Hübel

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der BKK Wirtschaft & Finanzen am 04. Dezember 2025 beschlossene 59. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 22. Dezember 2025

213-10204#00027#0050

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

Antje Domscheit

LXI 1. Der Verwaltungsrat hat den 60. Satzungsnachtrag in seiner Sitzung vom 16.07.2026 beschlossen.

2. Der 60. Satzungsnachtrag tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 16.07.2026

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. Wolfgang Hübel

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN am 16. Juli 2026 beschlossene 60. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 06. August 2026

213-10204#00025#0026

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

Antje Domscheit

Inkrafttreten: 22.10.2026 i. d. F. des 62. Nachtrags

LXII 1. Der Verwaltungsrat hat den 61. Satzungsnachtrag in seiner Sitzung vom 16.07.2026 beschlossen.

2. Der 61. Satzungsnachtrag tritt am 15.08.2026 in Kraft.

Berlin, den 16.07.2026

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. Wolfgang Hübel

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN am 16. Juli 2026 beschlossene 61. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 06. August 2026

213-10204#00025#0027

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

Antje Domscheit

LXIII 1. Der Verwaltungsrat hat den 62. Satzungsnachtrag am 12. Oktober 2026 beschlossen.

2. Der 62. Satzungsnachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hamburg, den 12.10.2026

Die Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. Joy Killinger

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN am 12. Oktober 2026 beschlossene 62. Nachtrag zur Satzung der BKK Wirtschaft & Finanzen wird gemäß § 195 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Abs. 1 des Sozialgesetzbuch IV genehmigt.

Inkrafttreten: 22.10.2026 i. d. F. des 62. Nachtrags

Bonn, den 20.Oktober 2026

213-10204#00025#0028

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

Antje Domscheit

Anlage zu § 2 der Satzung

Richtlinie gemäß § 41 SGB IV über die Entschädigung der Organmitglieder der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN

Von der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrates für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates sowie an Ausschusssitzungen folgende Entschädigungen:

1. Tagegeld

   1.1. Tagegeld wird entsprechend der Regelungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) gezahlt

   1.2. Wird des Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung gewährt, so wird das Tagegeld für das Frühstück um
   20 v. H., für das Mittag- und das Abendessen um je 40 v. H. des vollen Tagesgeldes gekürzt.

   1.3. Abweichend von der Regelung des Punkt 1.2. können bei Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane und ihrer Ausschüsse den Gremienmitgliedern auf Kosten des Sozialversicherungsträgers generell kostenlos Getränke sowie ein kleiner Imbiss zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten hierfür dürfen 80 v. H. der Verpflegungspauschale für eintägige Reisen mit mehr als 8 Stunden gemäß § 9 Absatz 4a EStG nicht übersteigen.

2. Übernachtungsgeld

   2.1. Übernachtungsgeld wird entsprechend der Regelungen des BRKG gezahlt.

   2.2. Höhere Übernachtungskosten werden erstattet, soweit sie notwendig sind.

   2.3. In den in § 7 Absatz 2 BRKG genannten Fällen wird kein Übernachtungsgeld gezahlt.

3. Unterkunfts- und Verpflegungskosten für Kraftfahrer

   Nimmt ein Mitglied des Verwaltungsrates in seiner Eigenschaft als Organmitglied eine/n berufsmäßige/n Kraftfahrer/in wegen körperlicher Einschränkung oder Behinderung in Anspruch, wird für die/den Fahrer/in Tage und Übernachtungsgeld nach Maßgabe der Nummern 1. und 2. gezahlt.

4. Fahrtkosten

   4.1. Kilometergeld

   Die Nutzungskosten eines Kraftwagens werden durch eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Absatz 2 BRKG abgegolten.

   4.2. Flugkosten

   Bei Flügen (Hin- und Rückflugkarten) werden die Kosten für die Benutzung der niedrigsten Flugklasse als erforderliche Aufwendungen angesehen

4.3. Bahnkarten

Für Bahnfahrten werden folgenden Kosten übernommen

a. Fahrscheine bis zur Höhe der Kosten der Kosten der 1. Klasse
b. Aufpreise und Zuschläge für Züge
c. Reservierungsentgelte
d. Bettkarten oder Liegeplatzzuschläge

4.4. Kosten für Fahrten vom und zum Bahnhof bzw. Flugplatz sowie sonstige Kosten

Es werden folgende weitere Kosten übernommen:

a. Öffentlicher Nahverkehr
b. Zubringer zum Flugplatz
c. Taxi
d. Post- und Telekommunikationskosten
e. Parkkosten
f. Sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der Reise entstanden sind

5. Sitzungsgelder

5.1. Soweit für den Zeitaufwand kein anderweitiger Ersatz wie beispielsweise Lohnfortzahlung erfolgt, werden für Sitzungen unabhängig von der Sitzungsdauer 90,00 € je Sitzungstag erstattet.

Berlin, 4. Dezember 2019

Siegel

Klaus Kammer

Vorsitzender des Verwaltungsrates
der BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN